

6.4.5

Satzung; Organisation;
Gesellschafts-, Kriminal-,
Steuerpolitik



ANTRÄGE:

E1 BIS E87

ANTRAG E 1

Antragsteller	Geschäftsführender Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: beabsichtigte Namensänderung der UISP

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Bei der redaktionellen Überarbeitung der Satzungsbeschlüsse wird in § 1 Abs. 2 der Satzung „UISP“ durch „Eurocop“ ersetzt, vorbehaltlich der entsprechenden Namensänderung seitens der UISP.

Annahme

Begründung:

Am 31.10. 2002 wird auf einem außerordentlichen Kongress die UISP voraussichtlich eine Namensänderung beschließen und sich ab diesem Zeitpunkt „Eurocop“ nennen. Von daher ist es erforderlich, den § 1 Abs. 2 der Bundessatzung entsprechend anzupassen.

Dieser Antrag beinhaltet keine materielle Änderung des Satzungsinhaltes. Eine weitere Besonderheit ergibt sich daraus, dass der Bundeskongress diesen Antrag zu einem Zeitpunkt behandeln muss, zu dem noch nicht feststeht, ob die Namensänderung seitens der UISP auch definitiv beschlossen wird. Von daher ist der Beschluss als Vorratsbeschluss zu sehen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 2

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 1 Abs. 3

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sind zu streichen und zu ersetzen durch: „Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die

Annahme

ANTRAG E 2

Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.

Begründung:

In der Vergangenheit haben sich in den Landesbezirken und Bezirken unterschiedliche Verhaltens- und Sichtweisen zum Organisationsbereich der GdP entwickelt. Die Definitionsbefugnis des Bundeskongresses sollte verstärkt werden, um hier wieder eine Vereinheitlichung herzustellen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 3

Antragsteller

Bundsvorstand

Betreff

Änderung der Satzung der GdP
hier: § 2 Abs. 3

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist nach „ehemals Beschäftigten“ der Klammervermerk zu streichen.

Annahme

Begründung:

In der bisherigen Fassung der Bundessatzung war der Begriff der ehemals Beschäftigten mittels des Klammervermerks: „Versorgungsempfänger/innen und Renter/innen“ definiert. Zunehmend tritt die Situation ein, dass Beschäftigte der Polizei aufgrund von Ausgliederungen in Beschäftigungsgesellschaften überführt werden. Da sie dann nicht mehr Beschäftigte der Polizei sind, kann die Gewerkschaft der Polizei sie nicht mehr organisieren. Sowohl für die Mitglieder als auch für die Gewerkschaft der Polizei ist dieser Zustand unbefriedigend. Von daher sollte es auch auf diese Art „ausgeschiedenen Mitgliedern“ ermöglicht werden, in der GdP weiterhin organisiert zu werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 4

Antragsteller	Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff	Änderung der Satzung hier. § 2 Abs. 4

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Annahme

Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den **Betriebs-** und Personalvertretungen und unterstützt die **Betriebs-** und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Begründung:

Auch im Bereich der Polizei ist ein weitgehendes Outsourcing beobachtbar. Deshalb ist die bisherige klassische Form der Personalvertretung im Öffentlichen Dienst nicht mehr die Grundregel, sondern vielerorts werden auch Betriebsräte eingerichtet. Deshalb ist hier eine Satzungsergänzung notwendig.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 5

Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff Änderung der Satzung
hier: § 4 Abs. 1

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ablehnung

Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Inneren Sicherheit im Bereich des Öffentlichen Dienstes, der Gewerkschaft der Polizei und ihrer Wirtschaftsunternehmen sein.

Der Organisationsbereich soll nach Magdeburg nicht erweitert werden. (siehe Annahmempfehlung für E 2)

Begründung:

Die vielerorts vorgenommenen Ausgliederungen verschiedener Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Polizei lassen zwingend neue Organisationsformen der GdP entstehen. Die Satzung der GdP ist daran anzupassen.

Es ist festzustellen, dass die Verzahnung der im Bereich der Inneren Sicherheit tätigen Behörden und Stellen stetig zunimmt. Darauf hat ebenfalls die Satzung der GdP zu reagieren.

Weiter ist die Rolle der Gewerkschaft der Polizei als Sprecherin in Fragen der Inneren Sicherheit zu manifestieren.

Mit der hier gefundenen Formulierung wird ausgeschlossen, dass sich Beschäftigte privater Sicherheitsunternehmen in der GdP organisieren können.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 6

Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff Satzung und Organisation

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewerkschaft der Polizei ihren Organisationsbereich auf alle Berufsgruppen erweitert, die im Bereich der Inneren Sicherheit des Öffentlichen Dienstes beschäftigt sind.

Erledigt durch Annahme E 2

Begründung:

Siehe Begründung zu § 4 Abs. 1 des Landesbezirks Schleswig-Holstein.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 7

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Änderung der Satzung der GdP
hier: § 4 Abs. 1

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 4 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „§ 1 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Annahme in der Fassung:

Begründung:

In § 4 Abs. 1 werden in Satz 1 nach „Beschäftigten“ die Worte „und ehemals Beschäftigten der Polizei“ eingefügt. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „§ 1 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Folgeänderung aus Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 3.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 8

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Änderung der Satzung der GdP
hier: § 6

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 6 Abs. 6 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Nach Ablauf der Frist gem. Satz 1 gilt der Ausschluss als rechtskräftig.“
Bisheriger Satz 2 wird neuer Satz 3.

Annahme

Des weiteren wird ein neuer Absatz 8 angefügt: „Nach Ablauf der Frist gem. Absatz 7 gilt die Entscheidung als rechtskräftig.“

Begründung:

In einem Ausschlussverfahren wurde von dem zuständigen Gericht die Bundessatzung der Gewerkschaft der Polizei im Bereich der innergewerkschaftlichen Berufungs- bzw. der außergewerkschaftlichen Klagefrist gerügt. Vom Gericht wurde eine Klarstellung für erforderlich gehalten.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 9

Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff Änderung der Satzung
hier: § 9 Abs. 5

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Erledigt durch Annahme E 2

Ausgeschiedene Beschäftigte aus dem Bereich der Inneren Sicherheit des Öffentlichen Dienstes, der Gewerkschaft der Polizei und ihrer Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben ... (Weiter wie bisher).

Begründung:

Notwendige Anpassung als Folge bei einer entsprechenden Änderung von § 4 Abs. 1.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 10

Antragsteller

 Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff

 Änderung der Satzung
hier: § 10 Buchstabe b)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION
--

§ 10 Buchstabe b) wird gestrichen.

Ablehnung

Begründung:

Der Gewerkschaftsbeirat ist ein in der Gewerkschaftshierarchie der GdP überflüssiges Gremium. Ersatzbeschlüsse zwischen den Bundeskongressen können durch den GdP-Bundesvorstand wahrgenommen werden. Im Landesbezirk Schleswig-Holstein ist diese Form des Aufbaus erfolgreich praktiziert worden. Es gibt keine hinreichenden Gründe, warum dies nicht auch auf Bundesebene Erfolg haben sollte.

Der Beirat soll als föderales und demokratisches Element zwischen den Bundeskongressen erhalten bleiben.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 11

Antragsteller	Bundесvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 12 Abs. 2

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 12 Abs. 2 wird nach „Frauengruppe“ folgender Klammervermerk eingefügt: „gem. Frauenförderplan“.

Annahme

Begründung:

Damit wird der vom 21. Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei beschlossene Frauenförderplan in die Satzung integriert.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 12

Antragsteller	Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff	Änderung der Satzung hier: § 12 Abs. 4

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 12 Abs. 4 ist unter den Teilnehmern des Bundeskongresses „die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates“ entsprechend zu streichen.

Erledigt durch Ablehnung E 10

Begründung:

Der Gewerkschaftsbeirat soll nach Vorstellung des Landesbezirks abgeschafft werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 13

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Änderung der Satzung der GdP
hier: § 12 Abs. 5

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 12 Abs. 5 wird der Satz 3 wie folgt geändert: „Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand ...“.

Annahme

Begründung:

Aus arbeitsökonomischen Erwägungen ist es sinnvoll, diese Aufgabe vom Bundesvorstand auf den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu übertragen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 14

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Änderung der Satzung der GdP
hier: § 13 Abs. 1

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 13 Abs. 1 wird

Annahme

1. Buchstabe b) wie folgt geändert: „Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundes-

ANTRAG E 14

kontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer.“

2. In Buchstabe c) nach „Beschlussfassung über“ eingefügt:
„über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,“.

3. Buchstabe h) gestrichen.

Begründung:

zu 1. siehe Änderungsantrag des Bundesvorstandes zu § 26

zu 2. siehe Änderungsantrag des Bundesvorstandes zu §§ 20, 21

zu 3. überflüssige Aufgabenzuweisung, gem. e) ist der Bundeskongress bereits ausschließlich zur Beschlussfassung über Satzungsänderung befugt.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 15

Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff Änderung der Satzung
hier: § 14 Abs. 1

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Erledigt durch Ablehnung E 10

Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen

a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder

b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 16

Antragsteller	Bezirk Bundesgrenzschutz
Betreff	Satzungsänderung zu § 15 der GdP

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der GdP erhält folgende Fassung:

„Kongressanträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen.“

Begründung:

Bei den derzeitigen Vorlagefristen für Anträge sind die Vorlaufzeiten zu lang. Anträge der Kreisgruppen verlieren ihre Aktualität oder können (Ausnahme Dringlichkeitsanträge) kaum zeitnah behandelt werden. Im günstigsten Fall müsste ein Kreisgruppenantrag der auf dem Bundeskongress beraten werden muss, 13 Monate vor dem Kongresstermin beschlossen werden.

Ablehnung

Die organisatorischen und technischen Abläufe erfordern einen Zeitraum von fünf Monaten vor Kongressbeginn. Im übrigen ist die Möglichkeit des § 16 (Dringlichkeitsanträge) gegeben.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 17

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 15

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 15 wird

Annahme in der Fassung:

1. in Abs. 3 ein neuer Satz 3 eingefügt: „Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen.“

ANTRAG E 17

2. Abs. 4 wie folgt neu gefasst: „Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils einen Vertreter zu. Die vorgeschlagenen Vertreter müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre/innen mit beratender Stimme teilnehmen.“

3. in Abs. 5 Satz 3 nach: „Anträgen“ eingefügt: „mit schriftlicher Begründung“.

Begründung:

zu 1. Da die Reduzierung auf eine Antragsberatungskommission vom Bundesvorstand vorgeschlagen wird (siehe Änderungsantrag zu § 15 Abs. 4), der Sachverstand des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen aber für dringend erforderlich gehalten wird, soll diesem vor der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

zu 2. Die Antragsberatungskommissionen vor den letzten Bundeskongressen entsprachen vom Umfang und Organisationsaufwand einem „kleinen Kongress“. Von daher empfiehlt sich eine Reduzierung.

zu 3. Satzungsrechtliche Festschreibung einer bereits bisher so praktizierten Verfahrensweise.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

Die vorgeschlagenen Vertreter/innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein.

[Hinweis: redaktionelle Ergänzung des § 12 Abs. 4 (weiterer Spiegelstrich: - die Vertreter der Personengruppen in der Antragsberatungskommission)]

ANTRAG E 18

Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff Änderung der Satzung
hier: § 15 Abs. 4

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Erledigt durch Annahme E 17

Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die der Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesbezirke aus dem Kreis der Delegierten und der am Bundeskongress mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern bestellt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Sprachlich besser gefasst.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 19

Antragsteller

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff

Änderung der Satzung
hier: § 20

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

§ 20 der Satzung wird gestrichen. Die dem Gewerkschaftsbeirat übertragenen Aufgaben, wie sie in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannt worden sind, sind dem Bundesvorstand zu übertragen.

Erledigt durch Ablehnung E 10

Begründung:

Der Gewerkschaftsbeirat soll nach Vorstellung des Landesbezirks abgeschafft werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 20

Antragsteller	Bundесvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 20

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 20 wird bzw. werden

Annahme

1. in Abs. 3 Satz 2 gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt: „Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 20 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.“
2. Abs. 4 gestrichen.
3. in Abs. 5 ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – in den Angelegenheiten des § 13 Abs. 1 a), g) und h) sowie der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 a). Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten (§ 18 Abs. 2).“
4. Abs. 6 und 7 gestrichen.

Begründung:

Der Gewerkschaftsbeirat hat die Zielsetzungen, mit denen er geschaffen wurde, nicht erfüllt. Er sollte aber trotzdem beibehalten werden, damit Entscheidungen von großer gewerkschaftspolitischer Bedeutung wie z.B. Nachwahlen zum GBV von einem demokratisch möglichst stark legitimierten Gremium getroffen werden können. Turnusmäßige Sitzungen (mindestens einmal jährlich) sollte nicht mehr stattfinden. Der Beirat sollte daher nur noch solche Aufgaben erhalten, die nicht regelmäßig zu entscheiden sind.

Dadurch entfallende Zuständigkeiten des Gewerkschaftsbeirats sollten auf den Bundeskongress bzw. Bundesvorstand übertragen werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 21

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 21

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen.

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

Annahme

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

neuer Buchstabe c): „er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist [§ 13 Abs. 1 c)]“

neuer Buchstabe d): „er befaßt sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer (§ 26 Abs. 1)“

2. neuer Absatz 6: „Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund) und der Vertrauensleute Richtlinien.“

3. neuer Absatz 7: „Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter/innen für den Bundesausschuss des DGB sowie für den Kongress der UISP.“

Begründung:

Dies ist eine neue Aufgabenzuweisung aufgrund der Neugestaltung des § 20 Gewerkschaftsbeirat.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 22

Antragsteller	Bundесvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 24

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 24 wird:

Annahme

- in Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Er stellt die Haushaltspläne auf und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Bundesvorstand [§ 21 Abs. 3 d)] oder Bundeskongress [§ 13 Abs. 1 c)] genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.“
- in Abs. 3 „Gewerkschaftsbeirat“ gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung aufgrund Neugestaltung § 20 Gewerkschaftsbeirat und damit verbundener Aufgabenzuweisung an den Bundesvorstand.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 23

Antragsteller	Bundесvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 25

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 25 wird wie folgt ergänzt:

Annahme

- In Abs. 4 Buchstabe b) neuen Satz anfügen: „Er nimmt die Kassenprüfberichte (§ 26 Abs. 1 Satz 1) entgegen.“

2. In Abs. 6 nach „Organe der GdP“ einfügen: „mit beratender Stimme“

Begründung:

Diese Änderungen sollen dem Bundeskontrollausschuss effektivere Möglichkeiten geben, seine satzungsgemäßen Tätigkeiten auszuüben.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 24

Antragsteller

Bundeskontrollausschuss

Betreff

„Ergänzung der Zuständigkeiten des BKONA“

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

In § 25 Abs. 4 wird nach Buchstabe b) eingefügt: „Er nimmt die Kassenprüfberichte (§ 26 Abs. 1) entgegen.“

Erledigt durch Annahme E 23

Begründung:

Diese Anfügung ermöglicht dem BKONA seine satzungsgemäßen Aufgaben effektiver auszuüben.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 25

Antragsteller	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff	Satzungsänderung Zuständigkeit des Bundeskontrollausschusses

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 25 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

c) die Kontrolle über die ordnungsgemäße und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens.

Begründung:

In der bis zum Bundeskongress 1994 geltenden Satzung der GdP war der genannte Aufgabenbereich verankert.

Auch in der überwiegenden Anzahl der Landesbezirkssatzungen ist dieser Auftrag festgeschrieben.

Gewerkschaftsvermögen werden von den Mitgliedern mit einer besonderen Sensibilität betrachtet und bedürfen daher einer besonderen Kontrolle.

Die Aufgabe der Kontrolle der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wird derzeit auf Bundesebene von den Kassenprüfern wahrgenommen.

Wegen der hohen wirtschaftlichen und gewerkschaftspolitischen Bedeutung sollte diese Aufgabe dem GdP-Organ „Bundeskontrollausschuss“ übertragen werden.

Mit der zusätzlichen Kontrolle durch dieses Gremium, dem Vertreter aller Landesbezirke angehören, wird ein zusätzlicher, positiver Glaubwürdigkeitseffekt erzielt werden können.

Ablehnung

Nach der jetzt geltenden Satzung obliegt die Kontrolle über die ordnungsgemäße und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens den Bundeskassenprüfern. Die Kontrolltätigkeit der Kassenprüfer gab in der Vergangenheit keinen Anlass, eine Änderung in der vom Landesbezirk Nordrhein-Westfalen gewünschten Art herbeizuführen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 26

Antragsteller	Bundeskrollausschuss
Betreff	Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Organ angehören

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 26 der Satzung wird ein neuer Abs. 4 eingefügt: „Bundeskassenprüfer dürfen keinen anderen Organen der GdP (§10 Buchstaben b) bis d)) auf Bundesebene angehören.“

Erledigt durch Annahme E 29

Begründung:

Durch diese Klarstellung soll eine Interessenkollision bei den Kassenprüfern verhindert werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 27

Antragsteller	Bundeskrollausschuss
Betreff	Teilnahme des „Vorstandes“ des BKONA am Beirat

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 25 Abs. 6 der Satzung wird der Satz angefügt: „An den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates nehmen die nach Abs. 3 gewählten Mitglieder des BKONA teil.“

Ablehnung

Der Bundeskontrollausschuss kann seine satzungsgemäßen Pflichten durch einen Vertreter ausreichend wahrnehmen.

Begründung:

Bei den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates ist es dem allein anwesenden Vertreter des BKONA schwerlich bis nicht möglich, allen seinen satzungsgemäßen Pflichten nachzukommen. Daher sollte der „Vorstand“ des BKONA an Bei-

ANTRAG E 27

ratssitzungen teilnehmen. Damit ist auch eine sinnvolle Abstufung der personellen Beteiligung des BKONA an den Sitzungen der Organe gegeben:

GBV/BV Vorsitzender oder Vertreter des BKONA

Beirat Vorsitzender, Stellvertreter und Protokollführer des BKONA

Kongress der gesamte BKONA

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 28

Antragsteller

Bundeskontrollausschuss

Betreff

Teilnahme des Vertreters des BKONA mit beratender Stimme

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 25 Abs. 6 der Satzung wird nach „... Organe der GdP“:
„mit beratender Stimme“ eingefügt.

Erledigt durch Annahme E 23

Begründung:

Es entspricht bereits heute der gewerkschaftlichen Realität, dass der bei den Organ-Sitzungen anwesende Vertreter des BKONA eine allgemeine Beratungsfunktion ausübt. Die Organe der GdP sind angesichts der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Problemfelder wechselseitig auf ergänzende Beratung angewiesen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 29

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 26

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 26 wird:

Annahme

1. in Abs. 1 Satz 4 streichen „Gewerkschaftsbeirat“ dafür setzen: „dem Bundesvorstand sowie dem Bundeskontrollausschuss“.
2. ein neuer Absatz 4 eingefügt: „Bundeskassenprüfer dürfen keinem anderen Organ der GdP [§ 10 b) - d)] auf Bundesebene angehören.“

Begründung:

- zu 1. Neuformulierung aufgrund Übertragung bisheriger Zuständigkeiten des Gewerkschaftsbeirates auf den Bundesvorstand sowie Ermöglichung umfassender Kontrolltätigkeit für den Bundeskontrollausschuss.
- zu 2. Diese Klarstellung soll Interessenkollisionen bei Kassenprüfern verhindern.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 30

Antragsteller	Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff	Änderung der Satzung hier: § 26

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 26 (Bundeskassenprüfer) wird ein neuer Absatz eingefügt:

Erledigt durch Annahme E 29

ANTRAG E 30

„Die Bundeskassenprüfer dürfen keinem anderen Organ der GdP (§ 10) auf Bundesebene angehören.“

Begründung:

Das, was für die Mitglieder des Landeskrollausschusses gilt, muss im besonderen Maße auch für die Bundeskassenprüfer gelten.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 31

Antragsteller

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff

Änderung der Satzung
hier: § 30

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

In § 30 wird der dritte Satz gestrichen.

Ablehnung

Begründung:

Die von der Satzung gestützten Einwirkungsmöglichkeiten müssen erhalten bleiben, um eine Einheitlichkeit der Satzung zu gewährleisten.

Damit wird die Satzung des Bundesvorstandes an die Wirklichkeit in der Gewerkschaft der Polizei entsprechend angepasst.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 32

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Satzung der GdP hier: § 31

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 31 wird wie folgt geändert: „Diese Satzung tritt am 10.10.2002 in Kraft.“

Annahme

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 33

Antragsteller	Landesbezirk Brandenburg
Betreff	Neugestaltung der Großen Tarifkommission (GTK) der GdP

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Arbeit der GTK neu und effektiver zu gestalten. Hierzu ist die Satzung dahingehend zu ändern, dass die GTK aus dem GBV und den Tarifstellvertretern der Landesbezirke besteht.

Ablehnung

Die beabsichtigte Strukturveränderung der GTK zur Effektivierung der Arbeit bedarf keiner Satzungsänderung.

Begründung:

Die GTK setzt sich z.Zt. aus dem GBV und jeweils zwei Vertretern (Arbeiter und Angestellter) aus den Landesbezirken zusammen. Die GTK hat zu ihrer Unterstützung Arbeitskreise, AK I – Grundsatzfragen, AK II - Angestellte und AK III - Arbeiter bestellt, die durch die Vertreter der Landesbezirke in der GTK besetzt wurden. Daraus ergibt sich für die GdP u.a. ein hoher personeller und finanzieller Aufwand. Da erklärtes Ziel der GdP ist, den BAT/BAT-O und den MTArb/MTArb-O zu einem einheitlichen Tarifvertrag zusammen zu führen und die zu behandelnden Probleme in den Arbeitskreisen II und III vom Grundsatz her ähnlich gelagert und daher oft auch nur gemeinsam zu bearbeiten sind, erscheint eine Fortführung

ANTRAG E 33

der derzeitigen relativ strikten Trennung nicht mehr angebracht. Vielmehr sollten **bei Bedarf** Arbeitsgruppen zur Bearbeitung wichtiger Themen- und Aufgabenfelder gebildet werden, die mit sach- und fachkompetenten Vertretern aus den Landesbezirken besetzt werden. Tarifpolitische Entscheidungen, wie z.B. vor Tarifrunden, sollten rechtzeitig und umfassend in den Landesbezirken diskutiert werden.

Das Ergebnis dieser Meinungsbildung sollte der Stellvertreter Tarif in die GTK einbringen und dort auch für seinen Landesbezirk vertreten, so dass ein gesonderter Arbeitskreis für Grundsatzentscheidungen nicht mehr notwendig wäre.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 34

Antragsteller

Bundsvorstand

Betreff

Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP
hier: § 3 Abs. 2

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Versammlungs- und Sitzungsordnung wird: „Bundsvorstand“ durch: „Geschäftsführende Bundesvorstand“ ersetzt.

Erledigt durch Annahme E 13

Begründung:

Aus Gründen der Arbeitsökonomie ist eine Übertragung der Aufgabe an den Geschäftsführenden Bundesvorstand sinnvoll, nicht zuletzt wegen der eventuellen Aufgabenzuweisungen die sich aufgrund der vorgeschlagenen Neustrukturierung der bisher dem Gewerkschaftsbeirat zugewiesenen Aufgaben ergeben.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 35

Antragsteller	Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff	Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung hier: § 11 Abs. 4

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Eine wortgleiche Formulierung zu § 15 Abs. 4 der Satzung ist erforderlich. § 11 Abs. 4 lautet:

Erledigt durch Annahme E 17

Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die der Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesbezirke aus dem Kreis der Delegierten und der am Bundeskongress mit beratender Stimme teilnehmenden Mitglieder bestellt... (weiter im vorliegenden Text).

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 36

Antragsteller	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff	GdP-Rechtsschutz

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP ihren Mitgliedern bei eigenen Rechtsstreitigkeiten in Fragen der Pflegeversicherung Rechtsschutz gewährt. Die GdP-Rechtsschutzordnung wird entsprechend präzisiert.

Annahme in der Fassung:

§ 3 Abs. 3 neuer Buchstabe e): „Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.“

Begründung:

Die Pflegeversicherung wird gerade für die GdP-Senioren an Bedeutung gewinnen. Schon heute ist Rentner und Rentnerinnen die Pflegeversicherung als Annex der Rentenversicherung zu betrachten und wird damit in Streitfällen durch den GdP-Rechtsschutz erfasst.

ANTRAG E 36

Bei den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten hat die Pflegeversicherung den Charakter einer Privatversicherung.

Dennoch muss sie als Pflichtversicherung im gleichen Annex zur Altersversorgung wie bei den Rentnern gesehen werden.

Deshalb sollte auch in solchen Streitfällen Rechtsschutz durch die GdP gewährt werden. Für GdP-Mitglieder bedeutet die Präzisierung der GdP-Rechtsschutzordnung ein weiterer Anreiz, auch im Alter Mitglied zu bleiben.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 37

Antragsteller

Landesbezirk Bremen

Betreff

Rechtsschutzordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 1 Abs. 3 Satz 3 der Rechtsschutzordnung wird dahingehend geändert, dass die originäre Zuständigkeit der DGB-Sekretäre und DGB-Sekretärinnen in arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Verfahren beseitigt wird.

Ablehnung

Als Mitgliedsgewerkschaft des DGB sollen die Landesbezirke/Bezirke der GdP weiterhin die Rechtsschutz GmbH nutzen können.

Begründung:

Die Erfahrung der RSK hat gezeigt, dass die Arbeit des DGB-Rechtsschutzes nicht zu der gewünschten Mitgliederzufriedenheit geführt hat. Dies führte in der jüngsten Vergangenheit zu einer regelmäßigen Abweichung der Vorgabe aus § 1 Abs. 3 Rechtsschutzordnung sowie § 2 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Rechtsschutzordnung. Daher ist es angezeigt, § 1 Abs. 3 Satz 3 Rechtsschutzordnung zu streichen und damit den faktischen Gegebenheiten anzupassen. Als Folge wäre dann auch § 2 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Rechtsschutzordnung zu streichen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 38

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Rechtsschutzordnung der GdP hier: § 1 Abs. 5

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 1 Abs. 5 der Rechtsschutzordnung wird Satz 3 um einen Halbsatz ergänzt: „das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.“

Annahme

Begründung:

Diese Regelung schreibt eine bereits praktizierte Verfahrensweise in der Rechtsschutzordnung fest.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 39

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Änderung der Rechtsschutzordnung der GdP hier: § 3 Abs. 4

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 3 Abs. 4 der Rechtsschutzordnung wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt: „Kosten für die Nebenklage beantragt sind,“

Annahme

Begründung:

Dem Dienstherrn soll nicht weiter die Möglichkeit gegeben werden, den Rechtsschutz für Nebenklagen unter Berufung auf den GdP-Rechtsschutz nicht zu übernehmen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 40

Antragsteller

Bundesvorstand

Betreff

Änderung der Rechtsschutzordnung der GdP
hier: § 3 Abs. 7

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 3 Abs. 7 der Rechtsschutzordnung wird Satz 1 ersetzt durch: „Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sollen die entstandenen Rechtsschutzkosten für diese Instanz zurückgefordert werden.“

Annahme in der Fassung:
einfügen nach „vor Ablauf“: „von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder“

Begründung:

Die Änderung ist aufgrund ergangener Rechtsprechung (z.B. LG Köln, Az: 10 S 193/90) erforderlich. Die Gerichte erachten es als nicht vereinbar mit der negativen Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. III GG, dass Mitglieder bei einem Austritt mit der Rückforderung unter Umständen sehr hoher Rechtsschutzleistungen rechnen müssen. In oben zitiertem Urteil wurden als Lösungsmöglichkeiten angeboten entweder die 12-Monats-Frist zu verkürzen oder die Rückforderungen lediglich auf die letzte Instanz zu beschränken, für die Rechtsschutz gewährt wurde.

Für die hier gewählte Variante spricht, dass die Mitgliederbindung für einen längeren Zeitraum nach Beendigung der in Frage kommenden Rechtsmittelinstanz aufrecht erhalten wird.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 41

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Änderung der Rechtsschutzordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

§ 3 Abs. 7 Rechtsschutzordnung wird wie folgt geändert:

Erledigt durch Annahme E 40

Streiche:12 Monaten....

Setze ein: .. 6 Monaten

Begründung:

Nach ständiger Rechtsprechung verstößt die 12-Monatsfrist gegen die in Artikel 9 Abs. 3 GG festgelegte Koalitionsfreiheit. Diese Vorschrift schützt Jedermann in seinem Recht, sich mit anderen zu einer Koalition – hier Gewerkschaft – zusammen zu schließen, sowie diese zu wechseln. Der Zwang, Rechtsschutzkosten erstatten zu müssen, ist geeignet, das Mitglied am Beitritt zu einer anderen Organisation vor Ablauf von 12 Monaten zu hindern. Diese lange Kündigungsfrist stellt ein zeitliches Austrittshindernis dar und geht weit über das zulässige Maß hinaus. Angemessen ist allenfalls eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Der Landesbezirk NRW hat mehrere Zivilverfahren durchgeführt, in denen verauslagte Kosten bei Austritt des Kollegen innerhalb eines Jahres zurückgefordert wurden. Die Klagen wurden wegen Unzulässigkeit der 12-Monatsfrist abgewiesen. Daher ist diese Frist zu ändern.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 42

Antragsteller	Bundесvorstand
Betreff	Änderung der Rechtsschutzordnung der GdP hier: § 12 Abs. 2

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 12 Abs. 2 RSO wird „Anwalt“ ersetzt durch: „Prozessbevollmächtigte“.

Annahme

Begründung:

Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei werden in Rechtsschutzfällen nicht nur von Rechtsanwälten vertreten.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 43

Antragsteller	Bundесvorstand
Betreff	Änderung der Rechtsschutzordnung der GdP hier: § 17

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

In § 17 der Rechtsschutzordnung werden die Sätze 1 und 2 durch einen neuen Satz ersetzt: „Die Rechtsschutzordnung tritt am 10.10.2002 in Kraft.“

Annahme

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 44

Antragsteller	Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff	Richtlinien der Seniorengruppe (Bund)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand / Gewerkschaftsbeirat wird beauftragt, die Nummer 6.1 der Richtlinien der Seniorengruppe (Bund) wie folgt zu ändern:

Annahme in der Fassung:

streichen: „Gewerkschaftsbeirat“

„6.1

Der Bundesseniorenvorstand setzt sich aus den auf den jeweiligen Landesseniorenkonferenzen gewählten Vorsitzenden der Landesseniorengruppen zusammen. Im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern sind die Vertreter vom jeweiligen Landesbezirk der GdP im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Landesseniorengruppe zu nominieren. Beim Ausscheiden des Landesseniorenvorsitzenden gilt Satz 1 analog für den amtierenden Landesseniorenvorsitzenden.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 45

Antragsteller	Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff	Satzungsgemäße Zusammensetzung von Bundeskongressen und Landesdelegiertentagen (Gremium der „Ordentlichen Delegierten“)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Bundeskongresse und Landesdelegiertentage satzungsgemäß zusammengesetzt sind (Gremium der „Ordentlichen Delegierten“). Damit soll vermieden werden, dass Beschlüsse von Bundeskongressen und Landesdelegiertentagen für ungültig erklärt werden können. Geschäftsführende Vorstände, Vorstände und Kontrollausschüsse müssen also darauf achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind. Die Vorarbeit dazu müssen die Kreis- und Bezirksgruppenvorstände bei der Wahl der Delegierten leisten.

Ablehnung

Die Intention des Antragstellers wurde erkannt und ausdrücklich begrüßt. Da die angemessene Repräsentanz der Zusammensetzung der Landesdelegiertentage bzw. des Bundeskongresses jedoch nur eine Soll-Vorschrift ist, können Beschlüsse auch nicht für ungültig erklärt werden.

Begründung:

Die Befolgung dieses Antrages ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Deshalb handelt es sich mehr um den „Appell“: „Haltet die Satzung ein!“

Mit diesem Antrag soll auch verhindert werden, dass Bundeskongresse und Landesdelegiertentage für beschlusunfähig erklärt werden müssen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 46

Antragsteller	Bundesvorstand
Betreff	Leitantrag „In Sicherheit leben“

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

„In Sicherheit leben“ – Das ist das Motto des 22. Ordentlichen Bundeskongresses der Gewerkschaft der Polizei. Die Mehrdeutigkeit des Mottos ist ganz bewusst gewählt. Nicht

Annahme

erst, aber gerade seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA gehört Sicherheit zu den Grundbedürfnissen der Menschen, die am meisten nachgefragt werden. Es ist die Polizei, an die als sichtbarste Präsenz des Staates diese Forderung nach Gewährleistung von Sicherheit gerichtet wird.

Die daraus herzuleitende Konsequenz für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit als verfassungsmäßige Aufgabe ist gleichsam ein Vertrag:

- Einerseits: Die GdP steht zur Aufgabe und Rolle der Polizei, die Sicherheit von Bürgern und Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- Andererseits: Die GdP fordert von der Politik in Bund und Ländern, im Gegenzug hierfür die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen und auf Dauer zu sichern.

Dieser Vertrag ist – auch nach den Maßnahmen von Bund und Ländern seit den Terroranschlägen – keineswegs als erfüllt anzusehen. Vielmehr verlangt die Entwicklung der Inneren Sicherheit einen andauernden Abgleich mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen der Polizei.

Vor diesem Hintergrund stellt die GdP fest:

1. Der Anspruch des Bürgers, in Sicherheit zu leben

In Sicherheit zu leben, ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, diesem Grundbedürfnis zu entsprechen und die notwendigen Sicherheitsleistungen für den Bürger im Rahmen der Daseinsfürsorge in lebenswichtigen Bereichen andauernd zu sichern. Daher ist die Gewährleistung der Inneren Sicherheit eine stetige Aufgabe – sie verträgt keine Schwankungen nach Haushaltslagen, sie hat immer Konjunktur. Eine rein an ökonomischen Kriterien ausgerichtete Sicherheitspolitik lehnt die GdP ab.

Das Prädikat für Sicherheit kann nur sein:
„Gut“ – aber nie „billig“.

2. Das Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit

Gerade vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohung ist es notwendig, sorgsam die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zu bewahren. Für die GdP bleibt weiter Grundsatz, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten oberste Priorität haben, ihre Einschränkung zum Zwecke der Gewährleistung der Inneren Sicherheit darf nur in unabdingbar notwendigem Maß erfolgen. Ein wichtiges Kriterium hierzu ist u. a. die Prüfung, welche gesetzgeberischen Maßnahmen in der täglichen Praxis tatsächlich zur Verbesserung der Sicherheit beitragen und welche sich eher in „Sicherheits-Kosmetik“ erschöpfen, weil sie z.B. an fehlenden personellen Umsetzungsmöglichkeiten scheitern.

3. Erwartungen der Öffentlichkeit an die Polizeipräsenz

Sichtbare polizeiliche Präsenz in der Öffentlichkeit trägt erheblich zur Steigerung des Sicherheitsgefühls bei und trägt somit der Erwartung von Öffentlichkeit und Bürgern Rechnung. Nach einer Erhebung des Polizeipräsidiums München erklärten 92 Prozent der befragten Bürger, dass Fußstreifen ein Gefühl der Sicherheit vermitteln. Dieses Vertrauen wiederum ist für die gesamte Polizeiarbeit von entscheidender Bedeutung. Wenn die Bürger sich mit ihrer Polizei identifizieren, sind sie auch bereit, der Polizei mit Tipps und Hinweisen zu helfen.

4. Mehr Aufgaben für die Polizei

Die Polizei wird weiterhin mit zunehmenden Aufgaben – sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht – zu rechnen haben. Hierzu die folgenden Stichworte:

- Die anhaltende weltumspannende terroristische Bedrohung
- Folgen von Migrationsbewegungen
- Die Europäische Union als gemeinsamer kriminal- und verkehrsgeographischer Raum
- Ausnutzung unterschiedlicher Rechtsräume in der EU und darüber hinaus
- Nutzung der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie für kriminelle Netzwerke
- Zunehmende gesellschaftliche Anonymisierung mit der Folge, dass die Polizei immer mehr als Streitschlichter und Vermittler gefragt ist
- Auswirkungen der EU-Osterweiterung

Angesichts zunehmender Aufgabenvielfalt und -dichte gewinnt die Frage nach Aufrechterhaltung der Qualität polizeilicher Arbeit an Bedeutung. Es muss klar sein: Der Anspruch auf Qualität ist unvereinbar mit Personalabbau und Einschnitten ins soziale Netz.

5. Wachsende Beanspruchung durch Großlagen

Polizeieinsätze nehmen immer gigantischere Ausmaße an. Dieses sind Auswirkungen von unzureichender nationaler und internationaler Politik. Auf viele internationale gesellschaftliche Prozesse weiß die etablierte Politik seit Jahren keine zufriedenstellenden Antworten. Hierzu zählen illegale Einwanderung, Migrationsbewegungen, erhebliche Unzufriedenheit und Ängste im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und Globalisierung. Hierzu die folgenden Stichworte:

- Castoreinsätze mit bis zu je 30.000 Einsatzkräften noch bis 2011 (?)
- Aufbau der EU Police Task Force
- UNMIK-Einsätze wie z.B. im Kosovo
- Polizeieinsätze zum Schutz von EU-Gipfeln und anderen politischen Großveranstaltungen
- Aufbau einer Polizei in Afghanistan

6. Mehr Personal für die Polizei

Die Polizei braucht in Zukunft mehr Personal. Alte Zahlenspiele mit der Polizei- oder Betreuungsdichte haben längst

ihre Gültigkeit verloren. Im Sicherheitsprogramm der Innenministerkonferenz von 1972 wurde erstmals ein Schlüssel festgelegt, nach dem der Bedarf an Polizeikräften errechnet wurde. Das war die sogenannte Polizeidichte (1 Polizist zu 400 Bürgern). Im Grunde war diese Verhältniszahl schon damals eine willkürliche Festlegung. Heute, nach fast 30 Jahren, ist sie von den Realitäten der Inneren Sicherheit weiter entfernt denn je.

Die Polizei ist heute weit mehr belastet. Beispiele:

- Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (allein für 854 OK-Verfahren im Jahre 2000 waren über 3000 Polizisten gebunden)
- Neue Formen von Wirtschafts- und Organisierter Kriminalität (Geldwäsche, Anlagebetrug)
- Bekämpfung des Menschenhandels und der illegalen Einwanderung
- Ausbau der Gen-Datei
- Computer-Kriminalität
- Internet-Kriminalität
- Bekämpfung des Rechtsextremismus / erhebliche Zunahme des Demonstrationsgeschehens im Zusammenhang mit „Demos von Rechts“
- Bekämpfung von Graffiti-Schmierereien
- Maßnahmen im Zusammenhang mit BSE
- Ausbau der internationalen Zusammenarbeit (EUROPOL, Schengener Informationssystem)
- Euro-Einführung
- Allgemein Mehraufgaben durch neue Gesetze wie z. B. Handy-Verbot beim Autofahren oder Senkung der Promillegrenze auf 0,5 Promille

7. Weitere Umsetzung Zweigeteilte Laufbahn

Die steigenden Anforderungen an die Polizeibeamtinnen und -beamten haben die GdP bereits Ende der sechziger/Anfang der siebziger Jahre veranlasst, die Forderung nach einer fachwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Ausbildung für den gehobenen und höheren Dienst zu erheben. Zugleich machte die GdP deutlich, dass nach ihrer Auffassung die Polizeibeamtinnen und -beamten bewertungsmäßig dem gehobenen und höheren Dienst („Zweigeteilte Laufbahn“) zuzuordnen sind.

Die auf Umsetzung dieser gewerkschaftlichen Forderungen zielenden Aktivitäten schlugen sich allmählich in einem verbesserten Stellenanteil des gehobenen und höheren Dienstes nieder. Erst mit der Kienbaum-Studie, die die GdP-Auffassung einer funktionsgerechten Bewertung der Polizei bestätigte, erfolgte ab Anfang der neunziger Jahre ein Schub in Richtung „Zweigeteilte Laufbahn“. Die Umsetzung in Bund und Ländern ist sehr unterschiedlich fortgeschritten. Die Anstrengungen zur Vollendung der zweigeteilten Laufbahn müssen fortgesetzt werden.

Die GdP hält nach wie vor daran fest, dass eine qualifiziert ausgebildete Polizei nur sachgerecht bewertet ist, wenn alle Ämter im Polizeivollzugsbereich dem gehobenen und höheren Dienst zugeordnet sind. Deshalb unterstützt die GdP die Bestrebungen der Länder, die Ausbildung der Polizei zukünf-

tig nur noch über die Fachhochschule laufen zu lassen. Für den Bereich des höheren Dienstes ist eine Ausbildung über die Hochschule der Polizei vorzusehen.

8. Folgen der zweigeteilten Laufbahn für Angestellte

Der Beschluss in Ländern, die zweigeteilte Laufbahn umzusetzen, führt konsequenterweise in vielen Bereichen zu einer Verlagerung der Durchführung von Aufgaben weg von Polizeibeamtinnen und -beamten zu Angestellten. Die dann von den Angestellten durchzuführenden Aufgaben stellen höhere Anforderungen an die Angestellten bezüglich Ausbildung, Fortbildung und Qualität. Die neue Aufgabenzuweisung muss deshalb damit verbunden werden, dass die Angestellten entsprechend qualifiziert werden, um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können.

Dieses Anforderungsprofil bedingt, dass die Vergütung der Angestellten entsprechend verbessert wird.

9. Einkommensentwicklung/Einkommenspolitik

Die Einkommen der Beamtinnen und -beamten wurden in den letzten Jahren immer wieder bestimmt durch zeitliche Abkoppelungen der Besoldungsanpassungen vom erzielten Tarifergebnis. Dabei wurde den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auch vom Sachverständigenrat immer wieder bescheinigt, dass sie eine maßvolle Tarifpolitik mit ihre Lohn- und Gehaltsabschlüssen betrieben haben.

Die GdP hält deshalb an ihrer Grundsatzforderung fest, dass die Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Dies auch deshalb, weil die Tarifpolitik des öffentlichen Dienstes darauf abzielte, Anschluss an die Einkommensentwicklung in der privaten Wirtschaft zu halten.

Für die GdP heißt Einkommenspolitik, Tarifverbesserungen im öffentlichen Dienst sind allen Beamtinnen und Beamten zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe als Anhebung der Besoldung zu gewähren. Versorgungsempfänger dürfen von dieser Anpassung weder zeitlich noch inhaltlich abgekoppelt werden. Zulagen sind in die Linearanpassungen einzubeziehen. Dies gilt auch für die Polizeizulage. Soziale Komponenten der Einkommenspolitik wie Einmalzahlungen / Streckenzulagen müssen auch den Anwärtern wie den Versorgungsempfängern zugute kommen.

Strukturverbesserungen in der Besoldung sind wieder in Form eines Anpassungszuschlages an die Versorgungsempfänger weiterzugeben. Die Niveauabsenkung bei der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) ist aufzuheben; die vermögenswirksamen Leistungen sind kräftig aufzustocken.

10. Arbeitsplatzsicherheit bei der Polizei

Es gibt auch im öffentlichen Dienst keinen sicheren Arbeitsplatz mehr. Dies gilt insbesondere für den Osten. Versteckt hinter „Personalentwicklungskonzepten“ werden kontinuierlich Stellen im öffentlichen Dienst insgesamt, aber auch speziell bei der Polizei abgebaut. Selbst betriebsbedingte Kündigungen sind nicht mehr ausgeschlossen.

Mittlerweile greift die Arbeitsplatzvernichtung vermehrt auch in den alten Ländern Platz. Hier wird der Stellenabbau allerdings oft mit Begrifflichkeiten wie „Verwaltungsreform“, „Neue Steuerungsmodelle“ oder „Reform des öffentlichen Dienstes“ verschleiert. Aufgabe der GdP wird es weiterhin sein, die „Modernisierungsrhetorik“ zu hinterfragen und auf ihren Gehalt zu überprüfen. Immer noch steht die Antwort auf die Frage

- nach Ziel und Zweck der Modernisierung,
 - nach dem finanziellen und personellen Aufwand hinsichtlich der Modernisierungsvorhaben
- aus.

Angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit ist insbesondere der Arbeitgeber „öffentlicher Dienst“ in seiner Doppelfunktion als Arbeitgeber einerseits und Gesetzgeber andererseits in der beschäftigungspolitischen Pflicht, hier Abhilfe zu schaffen. Beschäftigungspolitische Maßnahmen müssen auch im öffentlichen Dienst ergriffen werden.

11. Outsourcing von Werkstätten, Küchen usw.

Zunehmend wird von Politik, Wissenschaft und Unternehmensberatungen eine weitreichende Privatisierung von Tätigkeiten aus dem Angestellten- und/oder Arbeiterbereich, also polizeiinterner Unterstützungsleistungen wie Datenverarbeitung, Werkstätten, Küchen- und Reinigungsdienste usw. gefordert und zum Teil auch umgesetzt.

Derlei Privatisierungen sind jedoch aus gewerkschaftlicher Sicht keine Lösung, denn sie führen nicht zum Wegfall von Kosten, sondern bestenfalls zu deren Verlagerung.

Die zahlenmäßig nachgewiesene Kostengünstigkeit privater Anbieter beruht meistens auf einer qualitativ geringwertigeren Leistung. So stehen private Kfz-Werkstätten oder Küchen nur im Rahmen ihrer Öffnungszeiten zur Verfügung, während polizeieigene Einrichtungen bedarfsorientiert zur Verfügung stehen. Die Heranziehung privater Dienstleistungen für die Polizei lässt überdies einen wichtigen Gesichtspunkt unberücksichtigt: die zunehmende Anzahl mehrtägiger länderübergreifender Einsätze, die dann doch wieder von polizeieigenem Personal abgedeckt werden müssen.

Langfristig betrachtet, verursacht die Privatisierung von z.B. Reinigungspersonal sogar höhere Kosten. Die zu bearbeitenden Materialien sind schneller renovierungsbedürftig usw. als beim sog. „polizeieigenen“ Personal. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen unter Vorgaben (zu reinigende qm-Flächen, Zeitdruck, Arbeitsbedingungen) ihre Arbeit zu verrichten haben, die bei einer sachgemäßen Erledigung zu einer Überforderung führen müssen.

Nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei haben Privatisierungen sich nicht bewährt; sie stoßen auf gewerkschaftlichen Widerstand.

12. Vollendung der Ost-West-Angleichung

Zwölf Jahre nach der Einigung klafft noch immer in der Einkommenssituation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Lücke von zehn Prozentpunkten gegenüber dem westdeutschen Niveau. Dieser Niveauunterschied wird immer wieder begründet mit der noch nicht ausreichenden Angleichung der Wirtschaftskraft der neuen Länder mit dem früheren Bundesgebiet.

Die GdP hält diesen Niveauunterschied für nicht länger tragbar. Im Beamtenbereich lässt sie die Rechtsgrundlage der abgesenkten Ostbesoldung gerichtlich überprüfen. Dennoch lässt sie nicht locker, durch eine entsprechende Einkommenspolitik die Ost-/ West-Angleichung voranzutreiben. Nach Vorstellungen der GdP muss bei der nächsten Tarifrunde die Einheit Deutschland auch einkommensmäßig verankert werden.

Das erzielte Tarifergebnis ist zeit- und inhaltlich auf den Beamtenbereich zu übertragen. Die öffentlichen Arbeitgeber von Bund und Ländern stehen in der Verpflichtung, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern gleich zu behandeln mit den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im früheren Bundesgebiet. Das grundgesetzliche Gleichbehandlungsgebot gilt auch für die öffentlichen Arbeitgeber.

13. Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte

Beamten werden bisher sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene grundlegende Kollektivrechte vorenthalten. Während im Tarifbereich die zuständigen Gewerkschaften die Einkommens- und Arbeitsbedingungen tarifvertraglich aushandeln und vereinbaren, sind die Beamten auf das Wohlwollen der Parlamente (Gesetze), Regierungen (Verordnungen) und Ministerien (Erlasse/Richtlinien) angewiesen.

Nach Auffassung der GdP muss auch für die Beamten der Grundsatz gelten: „Verhandeln – statt verordnen“. Das Beteiligungsrecht muss demzufolge weiterentwickelt werden. In einem ersten Schritt fordert die GdP von den zuständigen Gremien, dass beamtenrechtliche Verwaltungsvorschriften durch Vereinbarungen mit der Spitzenorganisation DGB und seinen Gewerkschaften ersetzt werden. Danach sind (vom Bundesrat) nicht zustimmungspflichtige Rechtsverordnungen mit den DGB-Gewerkschaften zu vereinbaren, die dann vom Normgeber inhaltsgleich in Kraft gesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Themenfelder Laufbahnrecht, Arbeitszeitrecht sowie Urlaubsrecht.

Inhalte zustimmungspflichtiger Rechtsverordnungen sind ebenfalls über öffentlich-rechtliche Verträge mit den DGB-Gewerkschaften zu vereinbaren. Die GdP erwartet, dass der Normgeber diese Vereinbarungen übernimmt und inhaltsgleich in Kraft setzt.

Die GdP setzt sich gemeinsam mit den anderen DGB-Gewerkschaften dafür ein, dass die kollektivrechtliche Stellung der Beamten gestärkt wird. Beamte müssen aus ihrer Bittstellerrolle herausgeholt werden. Die Verfassung lässt diesen Spielraum zu untergesetzlichen Vereinbarungsrechten zu.

14. Sicherung und Ausbau der Mitbestimmung

Die GdP versteht Mitbestimmung als zentralen Bestandteil einer Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik, die auch im öffentlichen Dienst die Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der Beschäftigten wahrt, stärkt und durchsetzt.

Das Betriebsverfassungsgesetz wurde durch den Gesetzgeber an die veränderten Strukturen in der Wirtschaft angepasst. Damit wurden die Chancen eröffnet, die Arbeitnehmerrechte in den Betrieben besser zu verwirklichen und zur Geltung zu bringen.

Auch das Personalvertretungsrecht im Bund und in den Ländern muss weiterentwickelt werden, um auch den Herausforderungen der Verwaltungsmodernisierung und den Anforderungen des Europäischen Rechts gerecht zu werden.

15. Alterssicherungssysteme

Die demographische Entwicklung und ihre finanziellen Auswirkungen haben ihren Niederschlag in den Alterssicherungssystemen gefunden. Sowohl im beitragsfinanzierten System der Rentenversicherung wie auch im steuerfinanzierten System der Beamtenversorgung wurden umfangreiche Kürzungsmaßnahmen gesetzlich verankert, um die Zukunftsfähigkeit dieser Alterssicherungssysteme zu erhalten.

Die GdP hat diesen Prozess kritisch begleitet. Sie wehrt sich dagegen, dass bei der konkreten Umsetzung der wirkungsgleichen Übertragung der Rentenstrukturreform auf die Beamtenversorgung Beamte und Versorgungsempfänger mit einem Sonderopfer belastet werden.

Nicht nur wurden die bereits mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eingeleiteten Kürzungsmaßnahmen nur unzureichend beim Versorgungsänderungsgesetz 2001 angerechnet, darüber hinaus wurden die Kürzungsmaßnahmen auf die gesamten Sicherungselemente des bifunktionalen Beamtenversorgungssystems, nämlich Grund- und Zusatzsicherung, erstreckt. Außerdem ist die Zeitschiene der vorgesehenen Absenkung des Versorgungsniveaus erheblich gegenüber den vergleichbaren Maßnahmen im Sozialversicherungssystem verkürzt worden.

Die GdP sieht in der Absenkung der Witwenversorgung auf 55 v.H. in Verbindung mit der Reduzierung des zukünftigen Höchstruhegehaltssatz auf 71,75 v.H. einen Verstoß gegen das grundgesetzlich verankerte Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz). Eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieser Angelegenheit ist deshalb Bestandteil gewerkschaftlicher Politik. Diese sollte auch die fehlenden Übergangsbestimmungen für lebensältere Beamte umfassen, da diese nicht mehr ausreichend private Vorsorge treffen können, um die entstehende Lücke zu dem bisherigen Höchstruhegehaltssatz decken zu können.

16. Gesundheitsreform

Gesundheit ist ein hohes Gut der Menschen, deshalb ist es gewerkschaftspolitische Aufgabe, an der Gestaltung des Gesundheitssystems mitzuwirken. Aufgabe des Sozialstaates

ist es, die gesundheitliche Versorgung seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Das Gesundheitssystem befindet sich in der Krise. Für die GdP gehört zu einem Gesundheitssystem, das den gewerkschaftlichen Anforderungen entspricht:

- Beibehaltung der paritätischen Finanzierung,
- keine Aufteilung in Grund- und Wahlleistungen,
- Vermeidung finanzieller Mehrbelastungen und Leistungsverschlechterungen,
- ein qualitätsorientiertes Gesundheitsmanagement,
- Berücksichtigung von Effizienzkriterien.

Die Änderungen in der sozialen Krankenversicherung sind systemadäquat auf das Beihilferecht zu übertragen.

17. Nutzung von Technik

Die Nutzung von Technik muss sich an den polizeilichen Bedürfnissen und Aufgabenstellungen im Innen- und Außenverhältnis orientieren. Technik kann polizeiliche Erfahrungen nicht ersetzen, sondern sie nur sinnvoll ergänzen. Sie darf nicht zum Selbstzweck werden.

Im Mittelpunkt der technischen Entwicklung muss der Mensch stehen.

Dieser Anspruch kann in der Polizei zukünftig nur erfüllt werden, wenn sie Aus- und Fortbildung an den neuesten technischen Entwicklungen orientiert, die Arbeitsbedingungen den modernsten arbeitsmedizinischen und technischen Erkenntnissen angepasst werden und eine aufgabenorientierte Entlohnung vorgenommen wird.

Polizeiarbeit in einer High-Tech-Welt macht Bewegungsmöglichkeiten innerhalb digitaler Netze notwendig, die Machbarkeit darf sich nicht allein an Haushaltsmitteln oder parteipolitischen Aspekten orientieren, sondern an der Qualität der Informationsvermittlung.

18. „In Sicherheit leben“ – Auch für Polizeibeschäftigte

„In Sicherheit leben“ ist nicht nur ein berechtigter Anspruch von Öffentlichkeit und Bürgern. Das ist auch ein Anspruch der Polizeibeschäftigten. Dies gilt umfassend.

Hierzu zählen:

- Das Bekenntnis und aktive Eintreten gesellschaftlicher Kräfte für ein Zusammenleben, das Gewalt als Mittel der Konfliktlösung ächtet.
- Konsequenzen aus der gemeinsam von GdP und Innenministerkonferenz finanzierten Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) zur Gewaltanwendung gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, insbesondere
 - zur Verbesserung der Eigensicherung
 - zur Verbesserung der Schutzausstattung
 - zur Verbesserung der einschlägigen Aus- und Fortbildung

- Die sach- und aufgabengerechte Ausstattung mit Fahrzeugen / Verbesserung der Signalwirkung
- Die ständige Anpassung der Informations- und Kommunikationstechnik der Polizei an den technischen Entwicklungsstand
- Die umfassende Beachtung des Arbeitsschutzes.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 47

Antragsteller

Landesbezirk Niedersachsen

Betreff

Grundsatzprogramm der Gewerkschaft der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, das Grundsatzprogramm der Gewerkschaft der Polizei unter dem Gesichtspunkt von Frauenförderung und im Hinblick auf den Gender-Mainstreaming-Ansatz zu überarbeiten.

Annahme

Begründung:

Das Grundsatzprogramm der GdP sollte sowohl inhaltlich, als auch in den sprachlichen Formulierungen so überarbeitet werden, dass die speziellen Belange von Frauen, also von Exekutivbeamtinnen, Verwaltungsbeamtinnen, Angestellten und Arbeiterinnen, thematisiert wird.

In den Forderungskatalog der GdP sollte das Thema Frauenförderung eingearbeitet werden. Die Überarbeitung des Grundsatzprogrammes ist, vor dem Hintergrund der Beschlusslage des Landesdelegiertentages der GdP Niedersachsen zum „Satzungsantrag Gender-Mainstreaming“ (Antrag A 004) und der Beschlusslage des Bundesfrauenkongresses zur „Umsetzung von Gender Mainstreaming“ (Antrag E 1 und E 4), konsequent.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 48

Antragsteller **Große Tariffkommission**

Betreff **Branchenorganisation Polizei im Europäischen Gewerkschaftsbund**

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die künftige gewerkschaftliche Vertretung von Polizeibeschäftigten, also Beamtinnen und Beamte, sowie Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Polizei, im Rahmen einer Branchenorganisation Polizei im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) erfolgt.

Annahme

Begründung:

Auf der Tarifpolitischen Konferenz am 5./6. März 2002 in Kassel, aber auch auf der Bundesfrauenkonferenz am 13./14. März 2002 in Potsdam wurde deutlich, dass die gewerkschaftliche Vertretung aller Gruppen von Polizeibeschäftigten gegenüber den Institutionen der Europäischen Union intensiviert und auf eine formale Grundlage gestellt werden muss. Nur die Weiterentwicklung der Union Internationale des Syndicats de Police (UISP) zu einer Branchenorganisation Polizei im EGB wird dem Anspruch der Polizeibeschäftigten gerecht, ihren wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Anliegen, soweit wie sie den Entscheidungen auf EU-Ebene unterliegen, gegenüber den EU-Institutionen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens vertreten zu können.

Aus Sicht der GdP ist es überdies wichtig, dass nationale Gewerkschaften und Berufsorganisationen der Polizei die Interessen ihrer Mitglieder über die Branchenorganisation Polizei im EGB unabhängig davon vertreten können, ob sie sich in ihrem Organisationsbereich nur auf Polizeibeamtinnen und -beamte konzentrieren oder darüber hinaus auch Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Polizei vertreten.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 49

Antragsteller	Bundeskontrollausschuss
Betreff	Organisationsstruktur-Überprüfung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Untersuchung der Aufbau- und Ablauf-Organisation auf

Ablehnung

- Bundes- und
- Landesebene bis hin
- zum Mitglied „vor Ort“

Es ist ständige Aufgabe des Bundesvorstandes die Organisationsstruktur der GdP den wechselnden Anforderungen anzupassen. Diesem Ziel dient unter anderem auch das aktuelle Projekt „Mitgliederzufriedenheit“.

zu veranlassen. Überprüft werden soll, inwieweit die inneren Strukturen und Handlungsabläufe der GdP den aktuellen Anforderungen an eine erfolgreiche und moderne Gewerkschaftsarbeit entsprechen. Gegebenenfalls sollen Vorschläge zur Verbesserung gemacht werden.

Begründung:

„Ein Betrieb, der sich jährlich reformiert, wird ebenso scheitern, wie ein Betrieb der sich 20 Jahre nicht verändert.“

Zwar verändert die GdP ihre Strukturen und Abläufe nicht jedes Jahr, passt sie andererseits sicher öfter als alle 20 Jahre an. Die Fragen: „Sind wir noch zeitgemäß aufgebaut?“ und „Wie ließe sich unsere Effizienz bei der Umsetzung der gewerkschaftlichen Ziele verbessern?“ können wir aber nicht exakt beantworten.

Daher sollten diese Fragen mit externer Unterstützung ergründet und beantwortet werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 50

Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff Änderung der Organisationsstruktur

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Überprüfung der Organisationsstruktur der Gewerkschaft der Polizei vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere die Elemente

Erledigt durch Ablehnung E 49

- Steigerung der Effektivität und Effizienz der Organ- und Gremienarbeit (z. B. durch Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation, der Verantwortungsverlagerung),
- Ehrenamtlichkeit sowie
- personelle und finanzielle Ressourcen in die Analyse einzubeziehen.

Die Ergebnisse sind zügig umzusetzen.

Begründung:

Die Gewerkschaft der Polizei kann sich weder der Einflüsse gesellschaftlicher noch dienstlicher Entwicklungen entziehen. Diese führen zu Auswirkungen in der Außen- wie auch in der Innenwirkung. Alle Verantwortungsträger in der GdP sind aufgefordert, rechtzeitig darauf zu reagieren und zukunftsorientierte Konzepte zu entwickeln.

So müssen beispielsweise Fragen erlaubt sein, ob

- Gliederung, Zusammensetzung der Landesbezirke, der Organe auf Bundesebene den Anforderungen zur Erledigung des Satzungsauftrages und der gewerkschaftspolitischen Aufgabenwahrnehmung tatsächlich noch entsprechen
- Mitgliederwerbung, Bestandspflege und kompetente Sacharbeit durch ausreichend vorhandene Bereitschaft zur Aufgabenübernahme im Ehrenamt sicherzustellen und
- das Beitragsaufkommen ausreichende finanzielle Mittel für das Hauptamt und Entschädigung im Ehrenamt bereit hält.

(Hinsichtlich der Mitgliederwerbung ist das Projekt „Mitgliederzufriedenheit“ in diese Analyse einzubeziehen.)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 51

Antragsteller	Landesbezirk Hessen
Betreff	Erstellung von Listen von qualifizierten Sachverständigen zu bestimmten Themen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, Listen von qualifizierten Sachverständigen zu Themen wie z. B. Rente, VBL, Beamtenversorgung oder Beamten- oder Disziplinarrecht (Katalog ist nicht abschließend) zu erstellen, zu aktualisieren und bereit zu halten. Diese können dann von den Landesbezirken bei Bedarf abgefragt werden, um vor Ort z.B. Informationsveranstaltungen / Seminare für Mitglieder anbieten zu können.

Annahme

Begründung:

Nicht immer reichen Flugblätter bei komplexen Themen zur Information unsere Mitglieder aus. Um entsprechende Informationsveranstaltungen durch die Kreisgruppen anbieten zu können, wäre es hilfreich, auf entsprechende Personen, z. B. Mitarbeiter aus der LVA, welche als gute Referenten im LBZ oder Bundesvorstand bekannt sind, zugreifen zu können. Solche Personen sind häufig vor Ort nicht bekannt oder schwierig zu ermitteln. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll entsprechende Unterlagen zu erstellen und ständig zu aktualisieren. In diese Datei könnten auch die entsprechenden Kosten für solch einen Sachverständigen aufgeführt werden. Den Landesbezirken sind die Unterlagen digitalisiert zur Verfügung zu stellen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 52

Antragsteller	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff	Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen nur während der aktiven Dienstzeit

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass gewerkschaftliche Funktionen auf Bundesebene, außer in der Seniorengruppe, nur während der aktiven Dienstzeit ausgeübt werden dürfen.

Ablehnung

Es muss vermieden werden, dass Mitglieder von Ehrenämtern ausgeschlossen werden.

Begründung:

Eine gewerkschaftliche Funktion auszufüllen, setzt meistens ein hohes Maß an Erfahrung und Kontakte zur „Basis“ voraus. Von vielen unzufriedenen Mitgliedern kommt häufig der Vorwurf des „fehlenden Stallgeruchs“ und das „Entfernen von der Basis“. Eine polizeitaktische Grundregel heißt „In der Lage leben“. Pensionäre, welche auf Kreisgruppenebene Funktionen ausfüllten, haben des öfteren schon nach kurzer Zeit geäußert, sich nicht mehr so richtig in polizeispezifischen Themen auszukennen.

Grundsätzlich tritt mit dem Eintritt in den Ruhestand eine Abkopplung vom direkten Geschehen in den Behörden und den gewerkschaftlichen Gruppierungen ein. Eine tägliche Anbindung und ein täglicher, ständiger Kontakt mit den aktiven Beschäftigten findet naturgemäß nicht mehr im erforderlichen Umfang statt. Deshalb sind mit dem Eintritt in den Ruhestand grundsätzlich Funktionen auf der Landes- und Bezirksebene nicht mehr sinnvoll. Eine Ausübung von solchen, exponierten Funktionen im Ruhestand, außer in der Seniorenarbeit, wird von den aktiven Kollegen/-innen nicht nachvollzogen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 53

Antragsteller	Landesbezirk Berlin
Betreff	Entwicklung eines Seniorenprogramms auf Bundesebene

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für die Entwicklung eines Aktivprogramms für Senioren auf Bundesebene einzusetzen.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Wir möchten vorweg schicken, dass auch wir der Meinung sind, dass der gewerkschaftliche Grundgedanke ausreichen sollte, Mitglied in der Gewerkschaft der Polizei nach dem Eintritt in den Ruhestand zu bleiben.

Leider verzeichnen wir in den letzten Jahren einen erheblichen Rückgang an Mitgliedern, die auch unsere Ruheständler immer stärker erfasst. Nicht selten hört man von Ruheständlern, die die Gewerkschaft verlassen, was soll ich als Pensionär noch in der Gewerkschaft? Was tun die denn noch für mich? Der Solidaritätsgedanke wird bei den meisten in unserer ich-bezogenen Gesellschaft immer geringer.

Seit Jahren werden in der Gewerkschaft der Polizei erhebliche, teils mit großem Kostenaufwand, Anstrengungen unternommen, die Mitgliederwerbung und -betreuung zu verbessern bzw. den Veränderungen der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Dies scheint uns verstärkt auch bei den Ruheständlern erforderlich. Mit Sicherheit wird ein Problem kaum zu lösen sein, einen besseren Informationsfluss über den der deutschen Polizei sicherzustellen.

Aber es ist sehr wohl möglich, mit Angeboten zu Freizeitaktivitäten das Interesse zum Verbleib in der Gewerkschaft zu stärken.

Hierbei ist festzustellen, dass kleinere Seniorenuntergliederungen kaum in der Lage sind, dies zu leisten. Allein an der Situation der Seniorengruppe in Berlin ist dies sehr deutlich festzustellen.

Da an vielen Aktivitäten Geld dran hängt, sind die Seniorenvorstände nicht allein in der Lage, derartige Entscheidungen zu fällen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 54

Antragsteller	Landesbezirk Hessen
Betreff	Stärkung der Interessen der Seniorinnen und Senioren

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass GdP-Informationen und Aktivitäten die veränderten Interessen von Senioren im Hinblick auf ihre Mitgliederstärke und Beitragsleistungen stärker berücksichtigen.

Annahme

Begründung:

§ 2 Absatz 3 der Satzung beschreibt **Aufgaben und Ziele der GdP**. Viele davon verlieren für Versorgungsempfänger/Innen und Rentner/Innen der Polizei an Bedeutung; dafür wachsen Ruheständlern Möglichkeiten, Aufgaben und Probleme zu, die ohne kompetente Unterstützung nicht von jedem und nicht in allem Fällen sinnvoll und zweckmäßig zu bewältigen sind. Hier kann die Berufsvertretung wirksam helfen.

Als Anerkennung der i.d.R. jahrzehntelangen Beitragstreue und als Ausgleich für die geringe Beanspruchung von Leistungsangeboten der GdP durch Senioren (die bei höchstens 75 % Ruhestandsbezügen nicht gleichermaßen gekürzte Beiträge zahlen), darf ein angemessenes GdP-Angebot erwartet werden. Dem umfangreichen Lehr- und Informationsangebot für Aktive steht kein verhältnismäßiges für Ruheständler gegenüber. Jährliche Senioren tagungen können nur einem begrenzten Mitgliederteil zugute kommen und nur Teilinteressen abdecken. Die monatliche Zeitschrift der GdP kann diese Aufgabe nicht erfüllen.

Zu einem erfüllten Ruhestand gehören nicht nur gesunde Ernährung und finanzielle Sicherheit, sondern auch sinnvolle, zufriedene Lebensführung und dazu die heilsame Beruhigung, alles getan zu haben, was Angehörigen im Krankheits- und Todesfall Sorgen mindert und Entscheidungen erleichtert. Manches davon bedarf der fachlichen Anleitung und kompetenten Unterstützung.

Es wäre daher angebracht, ähnlich wie das der Bundeswehrverband für seine ehemaligen Soldaten tut, Senioren Begegnungsmöglichkeiten und Reisen, Schulungen und Informationen anzubieten.

Dazu können zum Beispiel gehören:

- eine regelmäßige **Informationsseite** in der „Deutsche Polizei“ für Senioren mit Hinweisen auf
 - Kur- und Reiseangebote,
 - neue medizinische Erkenntnisse
 - Literaturquellen, Internetangebote, e-Mail- u. a. Informationsadressen u.dgl.
 - Leserbriefspalte

- **Angebote** für PC-Kurse und Handhabung von technischen Geräten (Handy, Video-, DVD)
- **Anleitungen** für richtige Ernährung und körperliche Fitness
- Eine **Broschüre** mit
 - **Erläuterungen** zu Altersproblemen
 - **Hinweisen** auf vorsorgliche Übertragungsverfügungen für Bankguthaben
 - **Vordrucke** für Vollmachten und Patientenverfügungen,
 - **Beispiele** für Schenkungen, Testament und Vermächtnis u. dgl.

Bessere Seniorenbetreuung kann Austrittsabsichten entgegenwirken. Ruheständler fühlen sich von vielen GdP-Aktivitäten abgekoppelt (JHV, Delegiertenbeschlüsse, Berichterstattung, Literaturangebote u. dgl.). Wer Ihre Sorgen teilt und mindert, verlängert ggf. ihr Leben und ihre Beitragstreue.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 55

Antragsteller

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff

Seminare zur Thematik „Schwule und Lesben in der Polizei“

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Thematik „Schwule und Lesben innerhalb der Polizei“ in Seminarform zu thematisieren.

**Annahme in der Fassung
streichen: „in Seminarform“**

Begründung:

Kalendermäßig leben wir mittlerweile im 21. Jahrhundert, was das o.g. Thema angeht aber bisweilen noch in der Steinzeit. Was oftmals für die Betroffenen ein Tabuthema aus verschiedenen Ängsten heraus ist, ist für die nicht Betroffenen häufig ein Tabuthema aus mangelnder Akzeptanz infolge von Unkenntnis.

Es gilt nach unserer Meinung, umfassende Aufklärung in Polizeikreisen zu betreiben, da sich ein modernes Dienstleistungsunternehmen, wie wir uns schimpfen und in Form von

Leitbildern propagiert auch offensichtlich sind, diese Akzeptanzprobleme einfach nicht leisten kann. Gerade der Polizeibeamte im täglichen Dienst ist ein Mensch, von dem in besonderer Weise Akzeptanz und Toleranz gefordert wird. Dies darf auch vor o.a. Thematiken nicht halt machen. So wie wir beispielsweise unsere ausländischen Mitbürger wertungsfrei betrachten, müssen wir dies auch gegenüber andersgeschlechtlichen Bürgern tun. Dies gilt insbesondere auch Polizeiintern, will man Auswüchsen wie z.B. Mobbing am Arbeitsplatz begegnen. Gemäß unserem Leitbild sind wir schließlich kollegial und fair im Miteinander.

Die Mitglieder unserer modernen und zeitgemäßen GdP und besonders die Personalräte als Ansprechpartner in allen möglichen sozialen Belangen sollten in dieser Thematik eine eingehende Schulung erfahren.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 56

Antragsteller	Landesbezirk Baden-Württemberg
Betreff	„Deutsche Polizei“- moderne Gestaltung und mehr Aktualität im Landesjournal

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, alle Möglichkeiten zu prüfen, durch die die Mitgliederzeitschrift „Deutsche Polizei“ interessanter gestaltet werden kann. Dabei soll auch geprüft werden, ob den Landesbezirken für die Gestaltung des jeweiligen Landesjournals durch die Verschiebung der Redaktionstermine eine aktuellere Berichterstattung ermöglicht werden kann.

Annahme

Begründung:

Unsere Mitgliederzeitschrift sollte aktueller, moderner und deshalb für unsere Kolleginnen und Kollegen interessanter aufgemacht werden. Aus der Sicht des LB Baden-Württemberg müssen deshalb für die Gestaltung des Landesjournals die Redaktionstermine viel näher zum Erscheinungsdatum verschoben werden. Nur dadurch kann eine Aktualität erreicht werden, die für die Kolleginnen und Kollegen noch interessant ist. Mit dem Einsatz moderner Kommunikationstechniken muss dies machbar sein, zumal konkurrierende Organisationen dies offensichtlich auch können.

Der LB Baden-Württemberg informiert aktuell über ein Mitglieder-Info, das an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen per E-Mail verteilt wird. Deshalb sind Meldungen und Artikel, die vier Wochen im Voraus geschrieben werden müssen, bei ihrem Erscheinen oft schon überholt oder nicht mehr interessant.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 57

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Internetauftritt der GdP

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, den Internetauftritt der GdP neu zu gestalten. Es soll ein Web-Portal eingerichtet werden. Dieses sollte mit einer weitestgehend einheitlichen Architektur Bund/ Länder/ Bezirke/ Sozialwerke/ Bezirks- und Kreisgruppen erfolgen, wobei deren Eigenständigkeit berücksichtigt bleibt. Für unsere Mitglieder sollte ein geschlossener Bereich geschaffen werden, in dem umfassende Informationen und Serviceangebote (Foren, Mail, Download, etc.) eben nur für unsere Mitglieder bereit gehalten werden.

Annahme

Begründung:

Mit einem Internetauftritt der GdP in dieser Form wird den Forderungen und Bedürfnissen unserer Mitglieder nach mehr und zielgerichtet abrufbarer Information und besserer Betreuung in Bezug auf das Medium Internet entsprochen. Gleichzeitig wird die Identifikation mit unserer Organisation und damit die Bindung an diese gefördert und erhöht.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 58

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff Ängste im Polizeialltag und die Auswirkungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Ängste im Polizeialltag thematisiert, Ursachen, Erscheinungen und Folgen eruiert und Konzepte zum Umgang mit Ängsten erarbeitet werden.

Annahme

Begründung:

Die gesellschaftliche und weltpolitische Situation unterliegt einer ständigen Änderung. Die Anforderungen und Erwartungen an die Polizeibeschäftigten steigen ständig.

Im Polizeialltag gibt es in vielerlei Hinsicht Ängste, die unsere Kolleginnen und Kollegen in psychischer und physischer Hinsicht beeinträchtigen. Sie betreffen z.B. strukturelle und negative soziale Veränderungen, Bewältigung von traumatischen Ereignissen etc.

Diese Ängste müssen in allen ihren Ausgestaltungen enttabuisiert werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 59

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Errichtung eines Mahnmals für im Dienst getötete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für alle im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein Mahnmal errichtet wird.

Annahme

Begründung:

Die Ereignisse der letzten Jahre, bei denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte während ihrer Dienstausbübung durch Mörder getötet wurden, dürfen in der Öffentlichkeit nicht in Vergessenheit geraten. Viel zu oft werden nach kurzer Trauerzeit die Beamtinnen und Beamte sowie ihre Angehörigen vergessen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 60

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Schutz von Freiheitsrechten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzgeber von Bund und Ländern aufgefordert werden, mit Augenmaß auf die Terroranschläge zu reagieren, damit nicht die Freiheitsrechte aller Bürgerinnen und Bürger der BRD eingeschränkt werden.

Erledigt durch Annahme E 61

Begründung:

Aufgrund der veröffentlichten Meinung seit dem 11. September 2001 überschlagen sich Politiker mit Vorschlägen, um die Innere Sicherheit zu gewährleisten. Die sogenannte „Schill-Partei“ profitierte in Hamburg durch diese Kampagne in erheblichem Umfang.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 61

Antragsteller Bundesjugendvorstand

Betreff Schutz von Freiheitsrechten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzgeber von Bund und Ländern mit Augenmaß auf die Terroranschläge reagieren, damit die Freiheitsrechte aller Bürgerinnen und Bürger der BRD nicht mehr als unmittelbar erforderlich eingeschränkt werden. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss hierbei oberste Maxime sein.

Annahme – siehe auch Leitantrag E 46

Begründung:

Aufgrund der Ereignisse vom 11. September 2001 überschlugen sich Politiker mit Vorschlägen, um die Innere Sicherheit zu gewährleisten. Nahezu alle Experten sind in der Eile überfordert, die Auswirkungen der zwei Sicherheitspakete rechtlich, gesellschaftlich und auch hinsichtlich ihrer Praktikabilität für die Polizei zu werten. Die wichtigste Arbeitsgrundlage für die Polizei ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen den Sicherheitsbehörden und der Bevölkerung. Sicherheitspakete brauchen gesellschaftliche Akzeptanz!

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 62

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Rückführung von sicherheitsrelevanten Diensten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die sicherheitsrelevanten Dienste umgehend in das Kontrollfeld des öffentlichen Dienstes zurückgeführt werden.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Die Innere Sicherheit ist ein hohes Gut des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Wer Personal abbaut, öffentliche Dienste privatisiert, den Schutz der Flughäfen und anderer Angriffsziele nicht überprüfbar Privatfirmen mit Teilzeitkräften zu Billiglöhnen überlässt, kalkuliert Sicherheitsmängel ein.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 63

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Aufgabenwahrnehmung in der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass alle Aufgaben, die zur Erfüllung der Inneren Sicherheit notwendig sind, bei der Polizei verbleiben.

Annahme – siehe auch Leitantrag E 46

Begründung:

Die Politik geht vermehrt den Weg einer Privatisierung und preist diese Zielsetzung als „Allheilmittel“ bei jeder sich bietenden Gelegenheit an.

Das führt dazu, dass immer mehr Bereiche dem Zugriff der Polizei entzogen und dadurch - insbesondere bei erhöhten Gefährdungslagen - die Innere Sicherheit nicht mehr gewährleistet wird.

U. a. sollten die Bereiche Werkstätten, Bau- und Liegenschaftsbetriebe, Fluggastkontrolldienst, Wachpolizei wieder in den Polizeibereich zurückgeführt werden bzw. weiterhin bei der Polizei verbleiben.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 64

Antragsteller Bundesjugendvorstand

Betreff Zuständigkeit der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das GG in Bezug auf die Bundeswehr nicht verändert wird und es zu keiner Vermischung von militärischen und polizeilichen Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit kommt.

Annahme in der Fassung:

(siehe auch Leitantrag E 46)

Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren darf nur dann zugelassen werden, wenn die Abwehrmittel der Polizei gegen terroristische Gewalt von außen nicht mehr ausreichen. Die Bundeswehr garantiert ausschließlich den Frieden nach außen. Der Polizei obliegt allein die Zuständigkeit im Inneren.

nach „darf“ einfügen: „abgesehen von der Amtshilfe gem. Art. 35 GG“

Begründung:

1. Die verfassungsrechtliche Trennung von Militär und Polizei hat wichtige geschichtliche Gründe.
2. Soldat und Polizist – sind zwei völlig verschiedene Berufe.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 65

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Kein Bundeswehreinsatz für die Innere Sicherheit

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die verfassungsrechtlich normierte Trennung von Äuße-

Erledigt durch Annahme E 64

rer und Innerer Sicherheit auch bei der Aufgabenzuweisung (Äußere Sicherheit: Bundeswehr – Innere Sicherheit: Polizei) erhalten bleibt.

Vermischungsversuche sind konsequent abzulehnen.

Begründung:

Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren darf nur dann zugelassen werden, wenn die Abwehrmittel der Polizei gegen terroristische Gewalt von außen nicht mehr ausreichen. Die Bundeswehr garantiert ausschließlich den Frieden nach außen. Der Polizei obliegt allein die Zuständigkeit im Inneren. Wer heute die Verfassung ändert, leistet Vorschub für den Missbrauch von morgen.

Der Bundesrepublik Deutschland ist nicht der Krieg erklärt worden. Deutsche Politiker haben nicht das Recht, auf der Grundlage der Vorkommnisse in den USA, im Inneren Aufgaben von Bundeswehr mit den Aufgaben der Polizeien der Länder bzw. des Bundsgrenzschutzes zu vermischen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 66

Antragsteller Landesbezirk Hessen

Betreff Sogenannte Wachpolizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Antrag wurde zurückgezogen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 67

Antragsteller	Bundesausschuss Kriminalpolizei
Betreff	Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Zuständigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen der Verfassungsschutzämter nicht, wie inzwischen in einigen Ländern geschehen, auf den Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ausgedehnt wird.

Annahme

Begründung:

Das Trennungsgebot ist aus der historischen Einsicht erwachsen, dass es nach den Erfahrungen aus dem dritten Reich unbedingt verhindert werden muss, noch einmal eine Behörde mit nahezu unbegrenzter Machtfülle auf deutschem Boden entstehen zu lassen. Durch Regelung der Alliierte (im sogen. Polizeibrief vom 08./14.04.1949 verankert und in dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zur Einführung des Grundgesetzes vom 12.05.1949 nochmals ausdrücklich erwähnt) wurde festgeschrieben, dass einer Behörde mit nachrichtendienstlichen Aufgaben nicht gleichzeitig auch die klassischen polizeilichen Aufgaben und die damit verbundenen Zwangsbefugnisse zustehen dürfen. Konsequenterweise enthalten die jeweiligen Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der (meisten) Länder auch entsprechende Regelungen. Beispielhaft sei hier aus dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz zitiert:

„§ 2 Abs. 2 – Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Entsprechend sind die Aufgaben dann auch begrenzt auf die **Sammlung und Auswertung von Informationen** über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind
- Sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland
- Auswärtige Belange oder die Bundesrepublik Deutschland gefährdende Bestrebungen
- Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Eine Abweichung von diesen bewusst so definierten Aufgabenfeldern für den Verfassungsschutz und eine **Aufweichung der Trennungslinie zwischen polizeilich konkreter Gefahrenabwehr und nachrichtendienstlich abstrakter Gefährdungsanalyse** übergeht das Trennungsgebot und vermischt unzulässigerweise (s. oben) polizeiliche und nachrichtendienstliche Aufgabenstellungen in einer aus verfassungsrechtlicher Sicht problematischen Weise.

Auch darf bei der Aufgabenerweiterungsdiskussion für den Verfassungsschutz nicht außer Acht gelassen werden, dass bei einem Nebeneinander von Zuständigkeiten von zwei Organisationen Schnittstellenprobleme entstehen, die eine durch die Vertreter eines solchen Arbeitsansatzes angestrebte Effektivierung der Bekämpfung der OK eher problematisch erscheinen lassen. Verdeckte Maßnahmen von zwei zeitgleich agierenden Behörden haben in der Vergangenheit nur selten positive Ergebnisse erbracht. Viel häufiger wurde von Pannen, gegenseitiger Observation bis hin zur Gefährdungssituation untereinander berichtet. Auch aus solchen taktischen Erwägungen heraus muss eine Vermischung der Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz abgelehnt werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 68

Antragsteller	Landesbezirk Hessen
Betreff	Einhaltung des Trennungsgebotes

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Verfassungsschutz keine Aufgaben aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität übertragen bekommt. Das im Grundgesetz festgeschriebene Trennungsgebot muss erhalten bleiben.

Erledigt durch Annahme E 67

Begründung:

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen Hinweise des Verfassungsschutzes nicht verwenden, da der Verfassungsschutz die Quellen nicht nennen darf.

Nicht der Verfassungsschutz muss unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 StPO in die Lage versetzt werden, die Organisierte Kriminalität zu bekämpfen, sondern die Polizei muss personell und technisch so ausgestattet werden, diese Aufgaben im Rahmen der Sicherheits- und Ordnungsgesetze sowie der StPO zu erfüllen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 69

Antragsteller	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff	Novellierung des Waffengesetzes

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION
--

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes zum Wafferecht folgende Positionen geltend zu machen:

Erledigt durch Gesetzgebung

- Wenn Gas- und Signalwaffen weiterhin frei verkäuflich bleiben und wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nicht bei der Waffenbehörde registriert werden, ist die Einführung eines Waffenscheines für diese Waffen nicht erforderlich und widersinnig.
- Die geplante Verschärfung der Aufbewahrungspflichten ist – insbesondere für Hieb- und Stichwaffen – nicht erforderlich.
- Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsgrundsätze für Schusswaffen soll mit empfindlichen Strafen bewährt sein.
- Die Registrierung von Schusswaffen ist bundesweit auf EDV-Basis zu vereinheitlichen. Der Datenbestand muss tagesaktuell bundesweit abfragbar sein. Für die Polizei soll aus Eigensicherungsgründen ein eigener Zugang zu diesen Daten geschaffen werden.

Begründung:

Die in Diskussion stehende Gesetzesvorlage beinhaltet zahlreiche Widersprüche und ist im Hinblick auf das von der Bundesregierung selbst formulierte Ziel der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit nicht zielführend.

Weitere Begründung ggf. mündlich.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 70

Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff Betreuungskonzept zur Fußball-WM 2006

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 gewerkschaftliche und dienstliche Betreuungskonzepte zu konzipieren und umzusetzen.

Annahme

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 71

Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff Gewährleistung der Inneren Sicherheit

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich unter Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten weiterhin entschieden dafür einzusetzen, dass die Gewährleistung der „Inneren Sicherheit“ in unserem Staat für alle Verantwortlichen oberste Priorität haben muss und deshalb alle

Annahme – siehe auch Leitantrag E 46

notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die den Aufgaben angemessene Personalstärke der Polizei (Statt Stellenabbau eine Stellenvermehrung!) und eine bessere Ausstattung mit technischen Mitteln. Zum persönlichen Schutz der Beamten sind Schutzwesten bester Qualität in ausreichendem Umfange zu beschaffen.

Begründung:

- Die kriminellen Handlungen, besonders im Bereich rechts- und linksextremer - einschl. antisemitischer - und anderer Gewalt nehmen an Härte zu und beunruhigen zunehmend die Bevölkerung. Deshalb gehören die Verfolgung solcher Straftaten und Präventivmaßnahmen zu den vorrangigen polizeilichen Aufgaben.
- Die zunehmende Gewaltbereitschaft von Straftätern bekommen - neben anderen betroffenen Menschen - Polizeibeamte beim Einschreiten immer häufiger und deutlicher zu spüren. Die auch in jüngster Vergangenheit zu beklagenden Fälle, bei denen Beamtinnen/Beamte getötet und vielfach schwer verletzt wurden, sind erschreckende Beweise dafür.
- Bekenntnisse seitens der Landesregierungen und der Bundesregierung zur Inneren Sicherheit sind äußerst wichtig, doch darf es dabei nicht bleiben. Es müssen vielmehr aus dem Geschehen die richtigen Konsequenzen gezogen und alle notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich getroffen und umgesetzt werden!
- Hinsichtlich notwendiger personeller Maßnahmen darf es kein Ausweichen auf den „Einsatz privater Sicherheitsdienste“ zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben in öffentlichen Bereichen geben. Hier muss allein die Polizei zuständig sein und bleiben.

Ein Staat, der die alleinige Kompetenz der Polizei und anderer staatlicher Organe zur Gewährleistung der „Öffentlichen Sicherheit“ aus finanziellen Erwägungen in Frage stellt, handelt nicht im Interesse seiner Bürger, sondern - unter Berücksichtigung des aufgezeigten Gewaltgeschehens - in unverantwortlicher Weise.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 72

Antragsteller	Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff	Ächtung von Rechts- und Linksextremismus, Antisemitismus und anderer Gewalt

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei ächten Rechtsextremismus und Linksextremismus, Antisemitismus sowie jede andere Form von Gewalt und treten entschlossen dafür ein, dass wir alle - unser Staat und seine Bevölkerung - fortwährend deutlich „Flagge“ zeigen unter Beachtung des Grundsatzes:

Annahme

„Wachsamkeit ist der Preis der Freiheit!“

Wir lassen es nicht zu, dass unser demokratischer Rechtsstaat, die Bundesrepublik Deutschland, beschädigt wird!

Begründung:

Das seit Jahren anhaltende und zunehmende Geschehen rechtsextremer Gewalt und antisemitischer Straftaten ist Anlass zu unserem öffentlichen Bekenntnis. Wir unterstützen damit eine Politik, die fortwährend und deutlich Stellung gegen derartige und jede andere Gewalt bezieht.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 73

Antragsteller	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff	Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

RESOLUTION

Annahme als Arbeitsmaterial

Die Bundesrepublik Deutschland wird auch in nächster Zeit auf Zuwanderung angewiesen sein.

Dies ist erforderlich, weil die Geburtenrate niedrig ist und die Bevölkerung rasch altert.

Der Widerspruch zwischen gewollter Zuwanderung (siehe Greencard) und der Integration der hier lebenden Migranten ist eklatant.

- Wer die Zuwanderung bzw. Durchwanderung regelt, muss auch die Integrationsfragen regeln. Defizite in Schule, Beruf und sozialer Integration sind zu beseitigen. Der Erwerb von Sprachkenntnissen ist dazu eine unabdingbare Voraussetzung.
- Wenn die Ausländerämter über 234.000 Personen erfasst haben, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, sollte die Politik nicht ständig die Abschiebung fordern, sondern die Sicherheitskräfte mit dieser Aufgabe betrauen.
- Die Beseitigung der Rückführungsschwierigkeiten ist Sache der Justiz und der Innenminister der Länder.
- Städte und Gemeinden sind mit der Problematik der Zuwanderung überfordert. Die chronische Finanznot zwingt sie, gesellschafts- und integrationspolitische Maßnahmen zu unterlassen. Die feststellbare Ghettobildung löst Konflikte und Aggressionen in den Wohngebieten der Migranten und deutschstämmigen Aussiedler aus. Die Probleme der Kinder und Jugendlichen in diesen Milieus sind gravierend. Wer die gesamte Ausländerpolitik in dieser Form den Gemeinden überlässt, sollte wissen, dass bei 7,4 Millionen Ausländern/-innen in der Bundesrepublik (u. a. 3,5 Mio. Türken, 1,2 Mio. Bosnier/Kroaten, 160.000 Iraner – 2 Mio. mit befristetem Aufenthalt; 305.000 mit dem Status „Duldung“) Defizite im Zusammenleben entstehen.

Die Polizei ist zu keinem Zeitpunkt in diesem Problemfeld originär zuständig, es sei denn, dass ein sozial schädliches Verhalten dieser Personengruppen angezeigt wird. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfährt die Polizei meist zuletzt von polizeirelevanten Sachverhalten.

Nicht von ungefähr eignet sich die Bundesrepublik Deutschland so gut für sogenannte Ruheräume krimineller Organisationen. Es darf nicht sein, dass nach den Terrorakten in den USA und anderswo, Täterspuren nach Deutschland führen und die Bedrohungssituation in unserem Lande nicht wahrgenommen wird.

Geheimdienste, Verfassungsschutz und BKA, die neue Kompetenzen (siehe Sicherheitspakete I und II) im Schnellverfahren der Gesetzgebung erhielten, dürfen aber nicht zum Nachteil der bürgerlichen Freiheiten agieren.

- Es ist dringend erforderlich, eine gegenseitige behördliche Auskunftspflicht einzuführen.

Nach den schrecklichen Ereignissen in den USA sind sich die Politiker einig, dass die Instrumente der Inneren Sicherheit geschärft werden müssen.

Die Arbeit der Polizei ändert sich. Politische Wahlerfolge, z. B. der sogenannten „Schill-Partei“ in Hamburg, implizieren den Kampf gegen die „Unwirtlichkeit der Stadt“. Die Konzentration der Randgruppen an bestimmten Orten (z. B. Bahnhöfe) verhindert angeblich einen „stressfreien Aufenthalt“ in den Einkaufsbereichen.

Obwohl z. B. in Hamburg über 60.000 Platzverweise und 2.500 Festnahmen pro Jahr erfolgen, erwarten die Bürgerinnen und Bürger ein härteres Einschreiten der Polizei an kriminogenen Orten.

Da nach Ansicht des Einzelhandels die polizeilichen Maßnahmen nicht ausreichen, übernehmen private Sicherheitsunternehmen immer stärker den zusätzlichen Schutz von Geschäftszentren etc.

- Die Polizei hat als Inhaberin des Gewaltmonopols darauf zu achten, dass die persönlichen Freiheitsrechte aus kommerziellen oder sicherheitspolitischen Gründen nach den USA-Terroranschlägen nicht eingeschränkt werden.
- Die Städte und Gemeinden werden aufgefordert, auf Sicherheitsdienste jeglicher Art im öffentlichen Raum zu verzichten, wenn nicht die Gewähr für rechtsstaatliches Handeln gegeben ist.
- Der sogenannten Kriminalitätsfurcht sind sicherheitspolitische Maßnahmen entgegenzusetzen, die in Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgen sollten.
- Die Polizeibeschäftigten müssen in den urbanen Fragen unterrichtet und weitergebildet werden.
- Die Polizei gilt auch im 21. Jahrhundert als Sicherheitsgarant. Zur Zeit beschäftigt der internationale Terrorismus unsere Nation. Angst und Misstrauen prägen die Gesellschaft. Der Begriff „Sicherheit“, als zentrales Moment in einer individualisierten Risikogesellschaft, verselbstständigt sich.
- Die Polizei ist aufgefordert, innovativ ihr Sicherheitspotential zu verdeutlichen. Sie sollte offensiv und kompetent in den Medien den bestehenden Schutz durch die Polizei reklamieren, um so die ständige Unsicherheits- und Kriminalitätsdebatte in Verbindung mit dem internationalen Terrorismus zu unterbinden.
- Politischen Aktionsfeldern mit populistischen Ergebnissen ist entgegenzutreten. Diesen Tendenzen muss entschieden begegnet werden, weil die Geschichte der effektiven Sicherheitsarbeit der Polizei lehrt, dass alle Maßnahmen von einer idealen Vorstellung einer besser überwachten Welt ausgehen, aber am Schluss die Gefahr besteht, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt werden. Dies gilt es allgemein zu verhindern.

Die Gewerkschaft der Polizei wird aufgefordert, sich deshalb für ein Einwanderungsrecht auf größtmöglichem gesellschaftlichen Konsens einzusetzen, das nicht zum Spielfeld politischer Interessen werden darf.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 74

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Einrichtung und Betrieb von Drogenkonsumräumen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei Einrichtung und Betrieb von Drogenkonsumräumen polizeiliche Erfordernisse so berücksichtigt werden, dass ggf. auch eine Schließung verfügt werden kann.

Annahme als Arbeitsmaterial zu E 75

Begründung:

Das Betreiben eines Konsumraumes stellt nicht nur eine Hilfestellung für Drogenkonsumenten dar, sondern birgt auch die Gefahr des Etablierens eines kriminogenen Umfeldes. Diese Einschätzung ergibt sich unabhängig von der Parteinahme für oder gegen derartiger Hilfsangebote für Drogenkonsumenten.

Bei der Auswahl der Örtlichkeit für Drogenkonsumräume bedarf es zwingend polizeilicher Beteiligung, um die Erfahrungen mit dem jeweils örtlichen Kriminalitätsbild und den möglichen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzubringen.

Der Betrieb einer solchen Einrichtung muss unter Verbotsvorbehalt stehen, wenn die sich entwickelnde Lage im Nahbereich des Konsumraumes die öffentliche Sicherheit über Gebühr beeinträchtigt.

Hier darf polizeilicherseits jedoch keine Überempfindlichkeit an den Tag gelegt werden und mangelnde Aktivität der Polizei- und Ordnungsbehörden nicht mit einer schnellen Forderung nach Schließung der Einrichtung beantwortet werden.

Aus dem Dialog zwischen den Verantwortungsträgern zwischen Drogenhilfe und öffentlicher Sicherheit kann sich ggf. die Feststellung ergeben, einen eingeschlagenen jedoch erfolglosen Weg wieder zu verlassen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 75

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Drogenkonsumräume

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für die Polizei die notwendige Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Betrieb von Drogenkonsumräumen geschaffen wird.

Annahme

Begründung:

Die Polizeibeamten/-innen sind gemäß § 163 StPO zur Strafverfolgung verpflichtet.

§ 31 a BTM-Gesetz sieht ein Absehen von Verfolgung, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge besitzt, nur für die Staatsanwaltschaft vor.

Die bestehende Rechtsunsicherheit für die Polizei zeigt sich an entsprechenden Strafverfahren wegen Strafvereitelung im Amt gegen mehrere Polizeibeamte in Nordrhein-Westfalen.

Lösungsansätze könnten eine Änderung des BTM-Gesetzes in § 31 a durch Erweiterung des § 29 BTM-Gesetz, wodurch der Besitz in geringen Mengen bei Drogenkonsumraumbenutzern straffrei gestellt wird, oder die Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 3 BTM-Gesetz für Drogenkonsumraumnutzer sein.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 76

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Einführung von Drogenschnelltests

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bundesweit Drogenschnelltests eingeführt werden.

Annahme

Begründung:

Im August 1998 trat die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im § 24a in Kraft, in dem unter Absatz 2 die Einführung der Ordnungswidrigkeit beim Fahren unter dem Einfluss von Cannabis, Amphetaminen, Kokain und Heroin enthalten ist. Als Beweis einer solchen wird der Nachweis dieser Betäubungsmittel bzw. von in der Anlage zu diesem Gesetz definierten Substanzen im Blut herangezogen. Der Gesetzgeber hat in diesem Gesetz die Wirkung mit dem Nachweis im Blut gleichgesetzt.

Geschulte Polizeibeamte sind in der Lage, drogenbeeinflusste Kraftfahrer zu erkennen, wenn die Beamten die sog. Anfangsverdachtsmomente richtig einzuordnen wissen.

Was fehlt der Polizei?

Es fehlt ein analytischer Nachweis, der durch Körpermaterial erfolgen kann und zumindest in der Lage ist, den Verdacht einer aktuellen Drogenbeeinflussung zu erhärten.

Daher wird ein Drogenschnelltest gefordert. Zum Beispiel der MAHSAN Schnelltest KOMBI / DO A4. Dieser Schnelltest wird schon erfolgreich in Bayern und im Saarland eingesetzt.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 77

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff Umsetzung von Gender Mainstreaming

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Gender Mainstreaming als Prinzip gewerkschaftlicher Gleichstellungspolitik umgesetzt wird.

Annahme

Begründung:

Gender (Geschlecht) und Mainstreaming (Hauptströmung) bilden zusammen das Wort-Ungetüm Gender Mainstreaming. Dabei umfasst Gender nicht wie im Deutschen den Gesamtkomplex Geschlecht, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Geschlechterrolle in der Gesellschaft unter Ausschluss des biologischen Geschlechts (Englisch sex). Gender Mainstreaming bedeutet das Hineinströmen der Geschlechterfrage in die Entscheidungsprozesse von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Gender Mainstreaming beinhaltet die systematische Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen, Lebenssituationen und Bedürfnisse von Männern und Frauen in sämtlichen Entscheidungsprozessen.

Das Ziel von Gender Mainstreaming ist es, die Entscheidungsprozesse von Organisationen zu verändern und Chancengleichheit nicht als nachträgliche Kompensation, sondern als grundlegendes Prinzip durchzusetzen.

Gender Mainstreaming soll ähnlich dem Entscheidungsprinzip Ökonomie, also der Frage nach den Kosten, in den Entscheidungsprozess miteinfließen.

Gender Mainstreaming ist keine isolierte Frauenförderung, sondern betrifft beide Geschlechter. Es werden immer die Auswirkungen auf Frauen und Männer analysiert und geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt.

Was bringt Gender Mainstreaming in der Gewerkschaftsarbeit?

Die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie wirkt sowohl auf die interne als auch auf die externe Gewerkschaftsarbeit. Auswirkungen auf die externe Arbeit können sich bei der Überprüfung von Tarifforderungen unter Gender Mainstreaming-Aspekten ergeben. So wirkt sich z.B. die Rentenstrukturreform auf Frauen, bedingt durch ihre andere Erwerbsbiografie, anders aus als auf Männer. Über den veränderten Blickwinkel sollen besonders mittelbare Diskriminierungen aufgespürt und beseitigt werden, so z.B. in der Bildungs- und Beschäftigungspolitik, in der Sozialversicherung, im Steuerrecht und in den Tarifverträgen.

Mittelbare Diskriminierung in Tarifverträgen kann über einen Vergleich der Bezahlung und des Qualifikationsniveaus in frauen- und mÄnnerspezifischen Berufen erfolgen. So wird die Arbeit in speziellen Frauenberufen immer noch deutlich niedriger bezahlt als bei gleichem Qualifikationsniveau in typischen MÄnnerberufen.

In der internen Gewerkschaftsarbeit ist es wichtig, einen kritischen Blick für die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Entscheidungen zu entwickeln.

Gleichstellungspolitik ist viel wirkungsvoller, wenn sie aus der Isolation der Ansiedlung in einer Frauengruppe herauskommt. Zur Zeit sind die MÄnner immer noch aus der Verantwortung für dieses Thema entlassen. Bei konsequentem Umsetzen des Gender Mainstreaming-Ansatzes ist Chancengleichheit ein Thema für alle.

Ziel muss es sein, Frauenförderung nicht länger als Quotenerfüllung anzusehen, sondern zu einer Chancengleichheit für beide Geschlechter zu kommen. Frauen und MÄnner sollen gleichermaßen in allen Hierarchieebenen präsent und in allen informellen Netzwerken angebunden sind. Vorurteile und Diskriminierungen darf es nicht geben.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 78

Antragsteller Landesbezirk Hamburg

Betreff Betrachtung von Beschlüssen nach dem Gender-Mainstreaming-Prinzip

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Beschlüsse der GdP/ Bund bzw. Land unter dem Gesichtspunkt des Gender-Mainstreaming-Prinzip betrachtet und getroffen werden.

Erledigt durch Annahme E 77

Begründung:

Gender-Mainstreaming besteht in der (Re)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluation der Entscheidungsprozesse, mit dem Ziel, dass die an gesellschafts-/politischer Gestaltung beteiligten AkteurlInnen den Blickwinkel der Gleichstellung zwischen Frauen und MÄnnern in allen Bereichen und auf allen Ebenen einnehmen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 79

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff Mentoringprogramm

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Mentoringprogramm fester Bestandteil der Personalentwicklung innerhalb der Gewerkschaft der Polizei und der Polizei wird.

Annahme

Begründung:

Mentoringprogramme sind eine Möglichkeit, Veränderungsprozesse anzustoßen. Sie machen die Kompetenzen von Frauen sicht- und nutzbar. Langfristig erleichtern sie Frauen den Zugang zu Ämtern, Führungspositionen und höherwertigen Arbeitsplätzen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 80

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff Häusliche Gewalt

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Thematik „Häusliche Gewalt“ als ein allgemein polizeilich relevantes Thema anerkannt wird und in allen Polizeigesetzen und im StGB ihren Niederschlag findet.

Annahme

Folgende Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden:

Vorschlag einer für Bund und Länder einheitlichen Definition

„Häusliche Gewalt“ ist jede Art vollendeter oder versuchter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung in gegenwärtigen oder ehemaligen oder nicht ehelichen Gemeinschaften oder sonstigen intimen oder verwandtschaftlichen Beziehungen – die dazu dient, Macht und Kontrolle in dieser Beziehung auszuüben.

Erfordernis von Interventionsstellen – das Bindeglied zwischen Polizei und Opferhilfe

Die Probleme bei der Bekämpfung der „Häuslichen Gewalt“ sind äußerst komplex. Gesetzliche Regelungen allein reichen nicht aus. Es muss eine Vernetzung zwischen den beteiligten Behörden und den nicht staatlichen Hilfsangeboten geben.

Durch die Kooperation der genannten Stellen können diese ihre Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen jeweils effektiv nutzen.

Dazu kann nur eine Stelle die Verantwortung für die Koordination tragen und für die Kontinuität der Arbeit sorgen. Schnittstellen müssen organisiert werden.

Österreich hat den Beweis erbracht, dass Interventionsprojekte diese Vernetzung herstellen.

Anleitung für polizeiliches Handeln in Fällen „Häuslicher Gewalt“, Ausbildungsinhalte, Konzepte, Leitfäden

Eine einheitliche Definition von „Häuslicher Gewalt“ ist die Grundvoraussetzung für ein geschlossenes polizeiliches Handeln. Daneben ist die Thematik „Häusliche Gewalt“ in Ausbildungsinhalten der Polizeien einzuarbeiten.

Konzepte für die Fortbildung sind zu entwickeln.

In allen Prüfungsabschnitten sollte das Thema „Häusliche Gewalt“ auch Prüfungsinhalt sein.

Leitfäden zum Thema „Häusliche Gewalt“ sind für polizeiliches Handeln zu erstellen.

Erforderliche Änderung der Polizeigesetze, Wegweisung und Rückkehrverbote, Möglichkeiten und Notwendigkeiten polizeilichen Handelns

Platzverweis und Ingewahrsamnahme als bestehende Regelungen stellen keinen ausreichenden Schutz der von Gewalt Betroffenen dar. Sie bieten nur kurzfristige Lösungen und befriedigen nicht das Sicherheitsgefühl der Opfer.

Bundeseinheitliche Regelungen im strafrechtlichen und polizeilichen Bereich – analog dem österreichischen Recht (Betretungsverbot) – sind notwendig und anzustreben. Im zivilrechtlichen Bereich bietet das Gewaltschutzgesetz eine gute Basis.

Die Weitergabe von Daten zur „Häuslichen Gewalt“ an Interventionsstellen im Interesse der Opfer muss in den Polizeigesetzen geregelt werden.

Änderungen im StGB

Im StGB soll ein gesonderter Tatbestand für die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt üblicherweise verübten Delikte geschaffen werden. Der darin festzusetzende Strafrahmen soll in der Höhe deutlich über den Strafandrohungen der jeweiligen Grunddelikte liegen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahre 1998 mit der Strafrechtsreform die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt und dadurch ein deutliches Zeichen gesetzt, dass sexualisierte häusliche Gewalt kein Delikt im rechtsfreien Raum der „Privatsphäre“ mehr ist. 2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten, in einigen Ländern flankiert durch Änderungen in den Polizei- bzw. Sicherheits- und Ordnungsgesetzen. Diese ermöglichen das Aussprechen eines Betretungsverbots für die gemeinsame Wohnung gegenüber dem gewalttätigen Lebens- oder Ehepartner.

Dieses sind Maßnahmen, die notwendig sind, ein gesamtgesellschaftliches unzweideutiges Zeichen zu setzen, dass häusliche Gewalt Straftaten sind, die seitens des Staates nicht geduldet werden können.

Bei häuslicher Gewalt werden meistens bestimmte Tatbestände verwirklicht. In der Regel sind das die einfache, gefährliche und schwere Körperverletzung, die Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung sowie die Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Alle Delikte haben gemeinsam, dass die Strafandrohung bei der Verhängung einer Geldstrafe beginnt. Diese Geldstrafen zahlen die betroffenen Frauen zum Teil aus ihrer eigenen Tasche. Bei der einfachen Körperverletzung muss zur Strafverfolgung darüber hinaus ein Strafantrag vorliegen. Ein Strafantrag wird teilweise nicht gestellt, bzw. die Frau wird nach der Tat massiv unter Druck gesetzt, den Strafantrag zurückzunehmen. Das öffentliche oder besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung

ANTRAG E 80

kann seitens der Staatsanwaltschaft aufgrund der schwierigen Beweislage nicht immer bejaht werden, so dass den Tätern staatlicherseits nicht verdeutlicht wird, dass ihr Verhalten gesellschaftlich nicht geduldet wird. Der Täter kommt ungeschoren davon.

Ein gesonderter Tatbestand zur häuslichen Gewalt könnte das Antragserfordernis bei Körperverletzung wegfallen lassen, ohne dass es zur ausufernden Strafverfolgung bei der einfachen Körperverletzung käme, weil § 230 Abs. 1 StGB davon unberührt bliebe. Ein insgesamt verschärfter Strafrahmen würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die unter Verletzung des in einer häuslichen Gemeinschaft bestehenden Vertrauensverhältnisse begangenen Straftaten besonders verabscheuungswürdig sind und staatlicherseits auch entsprechend geahndet werden.

Damit wäre auch die Rechtsprechung unterbunden, die Beziehungstaten wegen der emotionalen Verstrickung des Täters zu seinen Gunsten strafmildernd berücksichtigt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG E 81

Antragsteller

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff

Teilnehmerregistrierung für Mobilfunktelefone

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Inbetriebnahme von Mobilfunktelefonen grundsätzlich an eine Teilnehmerregistrierung gebunden wird.

Annahme

Begründung:

Der zunehmende Umlauf sogenannter Handys ohne Vertrag birgt Gefahren für die Funktionsfähigkeit von Notrufsystemen. Immer häufiger werden nicht registrierte und damit nicht rückverfolgbare Mobilfunktelefone als Tatmittel für den Notrufmissbrauch verwendet. Damit laufen sowohl strafrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Schutzmechanismen ins Leere. Die Störungen wirken sich erwartungsgemäß verschieden aus, so können Notrufleitungen für den tatsäch-

lichen Bedarf durch Missbrauch anderer belegt sein. Es können aber auch anderweitig erforderliche Ressourcen der Einsatzsachbearbeitung gebunden werden. Abgesehen von der eher als Schabernack intendierten Deliktsform ist überdies auch eine solche denkbar, in der über geplant fortdauernde Notrufmissbräuche ganze Leitstellensysteme lahmgelegt werden können.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 82

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Änderung StPO

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die StPO dahin gehend geändert wird, dass der Straftatbestand der Körperverletzung aus dem Katalog der Privatklagedelikte (§ 374 StPO) gestrichen und somit zu einem Official-/Antragsdelikt wird.

Annahme

Begründung:

Es ist nicht akzeptabel, dass Eigentumsdelikte heute zu den Antrags-/Officialdelikten gehören, in Abgrenzung dazu jedoch eine Körperverletzung im Katalog der Privatklagedelikte steht. In der Abwägung der Rechtsgüter darf das Recht auf körperliche Unversehrtheit dem Recht am Eigentum nicht nachstehen. Deshalb muss auch die Körperverletzung zu einem Official-/Antragsdelikt werden.

Die Resignation der Bürger drückt sich u.a. dadurch aus, dass sich in einem solchen Fall nur unter Aufbringung von Geld und Zeit eine Strafverfolgung – wenn überhaupt – vor einem ordentlichen Gericht erreichen kann, obwohl sie in ihren Persönlichkeitsrechten erheblich beeinträchtigt worden sind.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 83

Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen

Betreff Katalog des § 100 a StPO

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Bundesgesetzgeber Kinder- und Gewaltpornografie und rechtsextremistisch motivierte Gewaltkriminalität in den Katalog des § 100a StPO mit aufnimmt, für eine im Vergleich zum angerichteten Schaden angemessenere Strafbarkeit im Bereich der Computersabotage in Bezug auf Virenerzeugung und das Hacking sorgt sowie für die Polizei verbesserte Möglichkeiten schafft, für die Zwecke der Strafverfolgung retrograde Verbindungsdaten bei Telekommunikationsvorgängen zu erheben.

Annahme

Der Bundesvorstand möge sich ausserdem bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine Harmonisierung auf internationaler Ebene im Bereich der genannten Straftatbestände zügig angestrebt wird.

Begründung:

Die vorgenannten Forderungen haben sich anlässlich der Fachveranstaltung mit ca. 90 Fachleuten der Polizei Niedersachsen des Fachausschusses Kriminalpolizei am 03.05.2001 in Hannover herauskristallisiert und sind in dieser Form aufgestellt worden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 84

Antragsteller	Landesbezirk Niedersachsen
Betreff	Richtervorbehalt bei Durchsuchungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Bundesgesetzgeber aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Richtervorbehalt bei Durchsuchungen) die Konsequenzen zieht und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass in den Fällen, in denen das Gesetz im Rahmen des Strafprozesses die Entscheidung eines Richters oder Staatsanwaltes vorsieht, eine entsprechende unverzügliche Erreichbarkeit dieser Entscheidungsträger sichergestellt ist.

Annahme

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem diesbezüglichen Urteil diese Forderung erhoben. Es ist klar, dass die Justiz unter anderem aufgrund der personellen Situation nicht in der Lage ist, einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ zu organisieren. Trotz allem bleibt die Diskrepanz zwischen der verfassungsmäßigen Forderung und der Wirklichkeit bestehen.

Eine personelle Verstärkung böte auch die Möglichkeit, Strafverfahren wieder intensiver und insbesondere schneller durchzuführen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 85

Antragsteller	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff	Einrichtung einer EURO-StA als Pendant zu EUROPOL

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine europäische Staatsanwaltschaft als Pendant zu EUROPOL eingerichtet wird, um grenzüberschreitende und internationale Strafverfahren auch von Seiten der Justiz besser und schneller bearbeiten zu können.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden funktioniert oftmals noch sehr langsam. Eine internationale und gemeinsame Staatsanwaltschaft für die EU-Länder als Ebenbild zu EUROPOL würde der internationalen Verbrechensbekämpfung zu einem großen Fortschritt verhelfen. Hinsichtlich der Arbeitsweise könnte die EUROPOL-Organisation zu einem großen Teil Vorbild sein.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 86

Antragsteller	Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff	Erhebliche Reduzierung der Ökosteuer

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ökosteuer erheblich reduziert wird.

Annahme

Begründung:

Die Ökosteuer ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie ist unsozial und trifft insbesondere große Familien und die, die auf das Auto angewiesen sind. Sie fördert außerdem inflationäre Tendenzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG E 87

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Beamtenpensionen / Ökosteuer

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die derzeit erhobene Öko-Steuer, die der Sicherung der Altersrenten und deren Beiträgen dient, anteilmäßig auch zur Sicherung der Beamtenversorgung herangezogen wird.

Annahme

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Ökosteuer zur Sicherung der Altersrenten herangezogen wird, die Beamtenversorgung jedoch davon ausgenommen wird. Der Staat hat die Verpflichtung im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, den Beamten ein Leben lang zu alimentieren. Daraus ergibt sich auch zwingend die Pflicht, finanziell Vorsorge für die Beamtenpensionen zu treffen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |